

Referentenentwurf

des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG)

A. Problem und Ziel

Die mit dem Bundesmeldegesetz (BMG) erfolgte Fortentwicklung des Meldewesens hat sich insgesamt bewährt. Seit der letzten Änderung des Bundesmeldegesetzes ist jedoch deutlich geworden, dass verschiedene melderechtliche Abläufe und einzelne Regelungen weiter verbessert und an geänderte Gegebenheiten angepasst werden sollten.

Bis zum 31. Dezember 2022 sind in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auch die Verwaltungsleistungen des Melderechts elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Erstmals wird es möglich sein, dass Bürgerinnen und Bürger selbst ihre Meldedaten über ein Nutzerkonto aus dem Melderegister abrufen und für verschiedene Zwecke weiter nutzen. Um die für eine nutzerfreundliche Anwendung erforderlichen digitalen Prozesse bereitstellen zu können, sind teilweise Rechtsänderungen erforderlich. Ebenso sind ergänzende Regelungen zu Fragen des Authentifizierungsniveaus und der anzuwendenden technischen Standards erforderlich.

Die Melderegister sind das informationelle Fundament der Verwaltung. Ihre Daten werden in zahlreichen Verwaltungsvorgängen als Nachweis für bestimmte Tatsachen benötigt. Mit der Einführung des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2015 wurden die Voraussetzungen geschaffen, dass alle öffentlichen Stellen des Bundes, der Länder und Kommunen Meldedaten länderübergreifend automatisiert abrufen können. So kann bereits heute in vielen Fällen auf schriftliche Anfragen oder die Beibringung von Nachweisen durch die betroffene Person verzichtet werden. Diese Möglichkeiten sollen erweitert werden. Anderen Behörden als den in § 34 Absatz 4 Satz 1 BMG genannten Behörden steht derzeit bundesweit nur ein kleiner Datenkatalog im automatisierten Abrufverfahren zur Verfügung. Die meisten Daten können bundesweit nur im schriftlichen Verfahren übermittelt werden. Dies ist für eine Verwaltung, die zunehmend digital arbeitet, nicht mehr zeitgemäß. Zudem führen die unterschiedlichen Erweiterungen der Auswahl- und Abrufdatenkataloge in den Ländern für die abrufenden Stellen bei einem länderübergreifenden Abruf zu einer schwer zu interpretierenden Auskunft. So ist z. B. unklar, ob es zu der Person keine Daten gibt oder ob aufgrund des einschlägigen Landesrechts keine Daten übermittelt werden dürfen. Es besteht deshalb ein Bedarf für eine weitere Vereinheitlichung des bundesweit automatisiert abrufbaren Datenkataloges. Zur Stärkung des Datenschutzes soll zum einen besser zwischen einem Abruf von Daten zu einer namentlich bestimmten Person und einem Abruf zu einer Vielzahl von Personen, die nicht namentlich bestimmt sind, differenziert werden. Zum anderen sollen die Vorschriften über die Protokollierung erweitert werden.

Ferner werden durch den Gesetzentwurf Vorschriften geändert, die sich nach nunmehr über vier Jahren Erfahrung mit dem Bundesmeldegesetz als verbesserungsbedürftig erwiesen haben. So soll der Umgang mit Ersuchen um Auskunft aus den Melderegistern verbessert werden, die schutzbedürftige Personen betreffen, ohne das Schutzniveau für diese abzusenken. Ist für eine Person im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 BMG oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 BMG eingetragen, so ist eine Übermittlung von Daten nur zulässig, wenn im Fall einer Auskunftssperre eine Gefährdung und im Fall eines bedingten Sperrvermerks eine Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen der Person ausgeschlossen werden kann. Die Prüfung einschließlich Anhörung der betroffenen Person

beansprucht jedoch notwendigerweise Zeit, so dass die Daten für einige Anfrager wegen des Zeitablaufs nicht mehr von Interesse sind. Um die Meldebehörden von überflüssigen Prüfverfahren zu entlasten, sollen die abrufenden öffentlichen Stellen und privaten Antragsteller die Möglichkeit erhalten, auf die Datenübermittlung oder Auskunft zu verzichten, wenn diese nicht sofort erfolgen kann.

Zudem sollen Erleichterungen für Bürgerinnen und Bürger sowie für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften geschaffen werden. Künftig kann eine Nebenwohnung auch am Ort der Nebenwohnung abgemeldet werden. Ferner wird bei Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften die Zugehörigkeit zur selben Familie besser erkennbar gemacht. Des Weiteren wird mit einer Anpassung der Ausnahmeregelung für Insassen von Justizvollzugsanstalten zur Meldepflicht und der Verpflichtung zur Verwendung des vorausgefüllten Meldescheins die Datenqualität verbessert.

Schließlich werden mit der Verlängerung der Speicherdauer von waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen sowie von Passversagungsgründen nach dem Wegzug der betroffenen Person oder einer Abmeldung von Amts wegen öffentliche Sicherheitsbelange gestärkt, da im Fall einer Wiederanmeldung die Daten übermittelt werden können. Damit bei Vorliegen von Passversagungsgründen zwischen Zuzug und Bearbeitung der Rückmeldung keine vorläufigen Ausweisdokumente ausgehändigt werden, wird das Vorliegen von Passversagungsgründen auch in den Datenkatalog des vorausgefüllten Meldescheins aufgenommen.

B. Lösung

Das Bundesmeldegesetz ist in einem Änderungsgesetz zur Umsetzung der genannten Ziele entsprechend anzupassen.

C. Alternativen

Keine.

D. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

E. Erfüllungsaufwand

E.1 Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen des Bundesmeldegesetzes führen bei Bürgerinnen und Bürgern zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwands um ca. 434 000 Stunden und 10,5 Millionen Euro. Durch die Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes werden für Bürgerinnen und Bürger Dienstleistungen im Meldewesen elektronisch über Verwaltungsportale ermöglicht, was zu einer jährlichen Entlastung von 430 000 Stunden und rund 10 Millionen Euro (vor allem Wegkosten) führt.

E.2 Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft

Es fällt kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand für die Wirtschaft an.

Davon Bürokratiekosten aus Informationspflichten

Für die Wirtschaft werden keine Informationspflichten eingeführt, geändert oder abgeschafft.

E.3 Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Länder und Kommunen werden in Summe um jährlich ca. 3,7 Millionen Euro entlastet. Die Digitalisierung von Leistungen im Meldewesen als Umsetzungsfolge des Onlinezugangsgesetzes bewirkt eine Reduktion des Erfüllungsaufwands um geschätzte 4,8 Millionen Euro pro Jahr. Dem gegenüber steht ein Mehraufwand durch die Abschaffung der Ausnahmen von der Meldepflicht für Insassen von Justizvollzugsanstalten mit einer Haftdauer von mehr als zwölf Monaten auf Seiten der Meldebehörden und der Leitungen der Anstalten in Höhe von 1,1 Millionen Euro. Hinzu kommen einmalige Aufwände von insgesamt 367 000 Euro.

F. Weitere Kosten

Keine.

Referentenentwurf des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat

Entwurf eines Zweiten Gesetzes zur Änderung des Bundesmeldegesetzes (2. BMGÄndG)

Vom ...

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Bundesmeldegesetzes

Das Bundesmeldegesetz vom 3. Mai 2013 (BGBl. I S. 1084) das zuletzt durch Artikel 4 des Gesetzes vom 17. Februar 2020 (BGBl. I S. 166) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. In der Inhaltsübersicht wird nach der Angabe zu § 23 folgende Angabe eingefügt:

„§ 23a Elektronische Anmeldung“.
2. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Nummer 14 werden die Wörter „Personen, die eine Lebenspartnerschaft führen,“ durch das Wort „Lebenspartnern“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 Nummer 1 Buchstabe c wird aufgehoben.
3. In § 10 Absatz 2 werden die Wörter „durch Datenübertragung über das Internet“ gestrichen.
4. In § 21 Absatz 4 Satz 3 wird das Wort „mitzuteilen“ durch die Wörter „die für die Nebenwohnung zuständig ist oder der Meldebehörde“ und der Punkt am Ende durch das Wort „mitzuteilen.“ ersetzt.
5. Nach § 23 wird folgender § 23a eingefügt:

„§ 23a

Elektronische Anmeldung

(1) Abweichend von § 23 Absatz 1 und 3 bis 5 kann das Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat im Einvernehmen mit der zuständigen obersten Landesbehörde zur Erprobung der elektronischen Anmeldung ein Verfahren nach Maßgabe der Absätze 2 und 3 zulassen:

(2) Die meldepflichtige Person darf bei einer Anmeldung nach Absatz 1 bei der Wegzugsmeldebehörde die nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 gespeicherten Daten elektronisch anfordern. Hierzu hat sie Familienname, Vornamen, Geburtsdatum sowie die letzte Wohnanschrift anzugeben. Die Wegzugsmeldebehörde ist verpflichtet, diese

Daten in elektronischer Form zu übermitteln (vorausgefüllter Meldeschein). Die meldepflichtige Person hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu berichtigen und fehlende Angaben zu ergänzen. Sie hat die Angaben elektronisch zu bestätigen.

(3) Die Wohnungsgeberbestätigung oder das Zuordnungsmerkmal kann bei einer Anmeldung nach Absatz 1 ersetzt werden durch

1. einen Code, der an die Zuzugsanschrift der meldepflichtigen Person versendet und von dieser bestätigt wird, oder
 2. vergleichbar geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen.“
6. In § 24 Absatz 2 Satz 1 werden nach dem Wort „schriftliche“ die Wörter „oder elektronische“ eingefügt.
7. § 27 Absatz 4 Satz 1 und 2 wird wie folgt gefasst:

„Für eine Person, der durch eine richterliche Entscheidung die Freiheit entzogen ist, begründet § 17 Absatz 1 keine Meldepflicht, solange

1. der Vollzug der Freiheitsentziehung drei Monate nicht überschreitet oder
2. die betroffene Person im Inland nach § 17 oder § 28 gemeldet ist und der Vollzug der Freiheitsstrafe die Dauer von zwölf Monaten nicht überschreitet.

Andernfalls hat die Leitung der Anstalt die Aufnahme, die Verlegung und die Entlassung innerhalb der folgenden zwei Wochen der Meldebehörde, die für den Sitz der Anstalt zuständig ist, mitzuteilen; die betroffene Person ist zu unterrichten.“

8. In § 42 wird in Nummer 11 nach den Wörtern „bei Zuzug aus dem Ausland“ das Wort „auch“ gestrichen
9. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- a) In Nummer 3 wird das Wort „und“ am Ende durch ein Komma ersetzt.
 - b) Nach Nummer 3 wird folgende Nummer 4 eingefügt:

„4. zur Durchführung von Datenübermittlungen zwischen Meldebehörden und einem Nutzerkonto nach § 3 Absatz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I. S. 3122, 3138), die zur Erbringung von elektronischen Verwaltungsleistungen nach diesem Gesetz erforderlich sind, die zu übermittelnden Daten, ihre Form sowie das Nähere über das Verfahren der Übermittlung festzulegen,“
 - c) Die bisherige Nummer 4 wird Nummer 5 und der Punkt am Ende wird durch das Wort „und“ ersetzt.
 - d) Folgende Nummer 6 wird angefügt:

„6. das Vertrauensniveau im Sinne des Artikel 8 der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44) festzulegen, das bei einer elektronischen Beantragung von Verwaltungsleistungen nach diesem Gesetz jeweils erforderlich ist“.

Artikel 2

Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2021

Das Bundesmeldegesetz, das zuletzt durch Artikel 1 dieses Gesetzes geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:
 - a) Nach der Angabe zu § 18 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 18a Meldedatensatz zum Abruf“.
 - b) Nach der Angabe zu § 34 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 34a Personensuche und freie Suche im automatisierten Abruf“.
 - c) Die Angabe zu § 38 wird wie folgt gefasst:
„§ 38 Auswahldaten für automatisierte Abrufe und für Datenübermittlungen über Personengruppen“.
 - d) Nach der Angabe zu § 39 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 39a Datenbestätigung für öffentliche Stellen“.
 - e) Die Angabe zu § 40 wird wie folgt gefasst:
„§ 40 Protokollierungspflicht bei automatisiertem Abruf und bei Datenbestätigung“.
 - f) Nach der Angabe zu § 49 wird folgende Angabe eingefügt:
„§ 49a Datenbestätigung“.
2. § 10 Absatz 3 wird wie folgt gefasst:
„(3) Das bei einer elektronischen Antragstellung erforderliche Sicherheitsniveau zum Nachweis der Identität des Antragstellers wird durch Rechtsverordnung nach § 56 Nummer 6 festgelegt.“
3. In § 11 Absatz 1 Satz 2 wird die Angabe „§ 40 Absatz 4“ durch die Angabe „§ 40 Absatz 5“ ersetzt.
4. § 13 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 3 werden die Wörter „Tatsache nach § 3 Absatz 2 Nummer 5“ durch die Wörter „Tatsachen nach § 3 Absatz 2 Nummer 4, 5, 7 und 8“ ersetzt.
 - b) In Absatz 2 Satz 2 werden die Wörter „nicht mehr“ durch die Wörter „nach Absatz 1 Satz 1, mit Ausnahme der Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 17a, nur als Auswahldaten nach § 38 Absatz 2“ ersetzt.
5. § 18 wird durch die folgenden §§ 18 und 18a ersetzt:

„§ 18

Meldebescheinigung

(1) Die Meldebehörde erteilt der betroffenen Person auf deren Antrag eine schriftliche oder elektronische Meldebescheinigung. Die Meldebescheinigung enthält folgende Daten:

1. Familienname,
2. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
3. Doktorgrad,
4. Geburtsdatum,
5. derzeitige Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung.

(2) Auf Antrag der betroffenen Person kann die Meldebescheinigung zusätzlich zu den Daten nach Absatz 1 Satz 2 Daten nach § 3 Absatz 1 Nummer 2, Nummer 5 bis 16, Nummer 17 mit Ausnahme des Sperrkennworts und der Sperrsumme des Personalausweises und Nummer 19 enthalten.

(3) Die elektronische Meldebescheinigung wird unentgeltlich erteilt.

(4) Im Übrigen gelten § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entsprechend.

§ 18a

Meldedatensatz zum Abruf

(1) Die Meldebehörde stellt der betroffenen Person auf deren Antrag die Meldedaten nach § 18 Absatz 1 und 2 zum Zweck der Weiterleitung in einer elektronischen Verwaltungsleistung nach dem Onlinezugangsgesetz im Wege des automatisierten Abrufs bereit. Die Meldedaten werden als unveränderbarer maschinenlesbarer Datensatz (Meldedatensatz) bereitgestellt. Aus dem Datensatz muss der Zeitpunkt des Abrufs erkennbar sein.

(2) Der Meldedatensatz wird unentgeltlich zum Abruf bereitgestellt.

(3) Im Übrigen gelten § 10 Absatz 2 und 3 sowie § 11 Absatz 2 Nummer 1 bis 3 entsprechend.“

6. § 23 wird wie folgt geändert:

a) Absatz 2 wird aufgehoben.

b) Der bisherige Absatz 3 wird Absatz 2 und wie folgt geändert:

aa) Satz 1 wird wie folgt gefasst:

„Die Meldebehörde des neuen Wohnortes (Zuzugsmeldebehörde) ist verpflichtet, die bei der Meldebehörde des letzten früheren Wohnortes (Wegzugsmeldebehörde) nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 und Absatz 2 Nummer 4 gespeicherten Daten anzufordern und der meldepflichtigen Person vorzulegen.“

bb) Satz 4 wird aufgehoben.

cc) Folgender Satz wird angefügt:

„Im Fall, dass ein vorausgefüllter Meldeschein nicht erstellt werden kann, hat die meldepflichtige Person einen Meldeschein auszufüllen und zu unterschreiben.“

- c) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 3 und wie folgt geändert: In Satz 2 werden nach den Wörtern „§ 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18“ die Wörter „und Absatz 2 Nummer 4“ eingefügt.
- d) Der bisherige Absatz 5 wird Absatz 4 und in Satz 2 werden die Wörter „nach den Absätzen 1 und 2“ gestrichen.
- e) Der bisherige Absatz 6 wird Absatz 5 und die Wörter „den Absätzen 1 und 2“ werden durch die Wörter „Absatz 1“ ersetzt.
- f) Der bisherige Absatz 7 wird Absatz 6 und in Satz 1 werden die Wörter „von“ und „verzogenen Personen“ gestrichen.

7. § 23a wird wie folgt gefasst:

„(1) Die meldepflichtige Person darf bei der Wegzugsmeldebehörde die nach § 3 Absatz 1 Nummer 1 bis 18 und Absatz 2 Nummer 4 gespeicherten Daten elektronisch anfordern. Hierzu hat sie Familienname, Vornamen, Geburtsdatum sowie die letzte Wohnanschrift anzugeben. Die Wegzugsmeldebehörde ist verpflichtet, diese Daten in elektronischer Form zu übermitteln (vorausgefüllter Meldeschein). Die meldepflichtige Person hat die übermittelten Angaben auf ihre Richtigkeit zu prüfen, unzutreffende Angaben zu berichtigen und fehlende Angaben zu ergänzen. Sie hat die Angaben elektronisch zu bestätigen.

(2) Die Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung oder das Zuordnungsmerkmal kann ersetzt werden durch

- 1. einen Code, der an die Zuzugsanschrift der meldepflichtigen Person versendet und von dieser elektronisch bestätigt wird, oder
- 2. vergleichbar geeignete technische oder organisatorische Maßnahmen.

(3) § 10 Absatz 2 und 3 gilt entsprechend.“

8. § 34 wird wie folgt geändert:

a) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Meldebehörde darf einer anderen öffentlichen Stelle im Sinne von § 2 Absatz 1 bis 3 und 4 Satz 2 des Bundesdatenschutzgesetzes im Inland aus dem Melderegister die Daten nach Absatz 2 übermitteln, soweit dies zur Erfüllung einer öffentlichen Aufgabe erforderlich ist, die in ihrer Zuständigkeit oder in der Zuständigkeit des Empfängers liegt. Die Datenübermittlung soll durch ein automatisiertes Abrufverfahren oder durch Datenübertragung erfolgen.

(2) Die Meldebehörde darf unter den Voraussetzungen des Absatz 1 Satz 1 folgende Daten übermitteln:

- 1. Familienname,

2. frühere Namen,
3. Vornamen unter Kennzeichnung des gebräuchlichen Vornamens,
4. Doktorgrad,
5. Ordensname, Künstlername,
6. Geburtsdatum und Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
7. Geschlecht,
8. derzeitige Staatsangehörigkeiten einschließlich der nach § 3 Absatz 2 Nummer 5 gespeicherten Daten,
9. derzeitige und frühere Anschriften, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung; bei Zuzug aus dem Ausland den Staat, bei Wegzug in das Ausland die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat,
10. Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland,
11. zum gesetzlichen Vertreter
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Doktorgrad,
 - d) Anschrift,
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,
 - g) Sterbedatum sowie
 - h) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,
12. Familienstand; bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum, Ort und Staat der Eheschließung oder der Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat,
13. zum Ehegatten oder Lebenspartner
 - a) Familienname,
 - b) Vornamen,
 - c) Geburtsname,
 - d) Doktorgrad
 - e) Geburtsdatum,
 - f) Geschlecht,

- g) derzeitige Anschriften und Wegzugsanschrift,
- h) Sterbedatum sowie
- i) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,

14. zu minderjährigen Kindern

- a) Familienname,
- b) Vornamen,
- c) Geburtsdatum,
- d) Geschlecht,
- e) Anschrift im Inland,
- f) Sterbedatum sowie
- g) Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52,

15. Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sowie

16. Sterbedatum und Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Den in Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden darf die Meldebehörde darüber hinaus folgende Daten übermitteln, soweit dies zur Aufgabenerfüllung erforderlich ist:

- 1. Ausstellungsbehörde, Ausstellungsdatum, Gültigkeitsdauer, Seriennummer des Personalausweises, vorläufigen Personalausweises oder Ersatz-Personalausweises, des anerkannten und gültigen Passes oder Passersatzpapiere,
 - 2. Daten zur Passversagung nach § 3 Absatz 2 Nummer 4,
 - 3. Daten für waffen- und sprengstoffrechtliche Verfahren nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 sowie
 - 4. Daten zum Wohnungsgeber nach § 3 Absatz 2 Nummer 10.“
- b) In Absatz 3 Satz 1 wird die Angabe „**Absatz 1 Satz 1**“ ersetzt durch die Angabe „**Absatz 2**“.
 - c) In Absatz 4 Satz 1 werden in Nummer 1 und 6 jeweils die Wörter „**des Bundes und der Länder**“ gestrichen.
 - d) In Absatz 5 Satz 1 wird nach der Angabe „**Nummer 1**“ ein Komma und die Angabe „**2**“ eingefügt.
 - e) Absatz 6 wird wie folgt gefasst:

„Datenübermittlungen von Meldebehörden nach Absatz 1 Satz 2 an andere öffentliche Stellen im Inland sind gebührenfrei. Die schriftliche Auskunft ist gebührenfrei, wenn bei der Meldebehörde eine Datenübermittlung nach Absatz 1 Satz 2 vorübergehend nicht verfügbar oder nicht zulässig ist. Landesrechtliche Regelungen zur Gebührenerhebung bei Datenübermittlungen aus zentralen Meldebeständen oder Portalen auf Landesebene bleiben unberührt.“

9. Nach § 34 wird folgender § 34a eingefügt:

„§ 34a

Personensuche und freie Suche im automatisierten Abruf

(1) Ein Abruf ist nur zulässig, soweit die Daten der abrufenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen.

(2) Zu einer nach § 38 Absatz 1 namentlich bestimmten Person (Personensuche) dürfen alle Daten nach § 34 Absatz 2 Satz 1 abgerufen werden. Die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden dürfen auch die Daten nach § 34 Absatz 2 Satz 2 abrufen.

(3) Zu einer Vielzahl von Personen nach § 38 Absatz 2, die nicht namentlich bestimmt sind (freie Suche), dürfen nur die Daten nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 1 bis 7, Nummer 8 mit Ausnahme der Daten nach § 3 Absatz 2 Nummer 5, Nummer 16 sowie die derzeitigen Anschriften oder die Wegzugsanschrift, gekennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung, abgerufen werden. Die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden dürfen auch das Einzugsdatum nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie die Daten nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 1, 3 und 4 abrufen.

(4) Der Abruf weiterer Daten und Hinweise nach Absatz 1 ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch Anlass und Zweck der Übermittlung, der Datenempfänger und die zu übermittelnden Daten festgelegt sind.

(5) Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 eingetragen, erhält die abrufende Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder ob eine Auskunftssperre besteht. Der Abruf ist in diesen Fällen von der Meldebehörde wie ein Ersuchen um manuelle Datenübermittlung zu behandeln.

(6) Ist die abrufende Stelle eine der in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1 und 6 bis 9 genannten Behörde und ist im Melderegister eine Auskunftssperre eingetragen, die nicht auf Veranlassung dieser Behörden oder der Staatsanwaltschaften von Amts wegen eingetragen wurde, so wird der abrufenden Stelle abweichend von Absatz 5 eine Auskunft erteilt, wenn sichergestellt ist, dass die Leitung der abrufenden Stelle oder von ihr hierzu besonders ermächtigte Bedienstete die Daten erhalten.“

10. § 38 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 38

Auswahldaten für automatisierte Abrufe und für Datenübermittlungen über Personengruppen“

b) Die Absätze 1 bis 4 werden wie folgt gefasst:

„(1) Für automatisierte Abrufe von Daten zu einer namentlich bestimmten Person sind aus dem Datenkatalog nach § 34 Absatz 1 Satz 1 folgende Auswahldaten zu verwenden:

1. der Familienname oder ein früherer Name und mindestens ein jeweils dazugehöriger Vorname sowie

2. eine Anschrift oder
3. ein Wohnort und folgende verfügbaren Daten:
 - a) Straße,
 - b) Geburtsdatum,
 - c) Geburtsort sowie bei Geburt im Ausland auch den Staat,
 - d) Geschlecht,
 - e) die AZR-Nummer in den Fällen und nach Maßgabe des § 10 Absatz 4 Satz 2 Nummer 4 des AZR-Gesetzes nur zum Zweck der eindeutigen Zuordnung,
 - f) Sterbedatum oder
 - g) Sterbeort sowie bei Versterben im Ausland auch den Staat.

Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen ist eine phonetische Suche zulässig.

(2) Für automatisierte Abrufe und für Ersuchen um Übermittlung von Daten zu einer Vielzahl von Personen, die nicht nach Absatz 1 namentlich bestimmt sind, sollen vorbehaltlich Satz 2 verwenden:

1. die in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden alle verfügbaren Daten nach § 34 Absatz 2 Satz 1 und die Daten nach § 34 Absatz 2 Satz 2 Nummer 3,
2. alle übrigen öffentlichen Stellen nur die verfügbaren Daten nach § 34 Absatz 2 Satz 1.

Die Daten beigeschriebener Personen nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 11, 13 und 14, das Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland und das Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland nach § 34 Absatz 2 Satz 1 Nummer 10 sowie Auskunftssperren nach § 51 und bedingte Sperrvermerke nach § 52 sind als Auswahldaten nicht zulässig. Für Familiennamen, frühere Namen und Vornamen ist eine phonetische Suche zulässig.

(3) Die Verwendung von weiteren Auswahldaten nach Absatz 1 und 2 ist zulässig, soweit dies durch Bundes- oder Landesrecht bestimmt ist, in dem auch Anlass und Zweck des Abrufs festgelegt sind.

(4) Werden aufgrund eines automatisierten Abrufs die Datensätze mehrerer Personen angezeigt, darf die abrufberechtigte Stelle diese Daten nur in dem Umfang verwenden, der zur Erfüllung der ihr durch Rechtsvorschrift übertragenen Aufgaben erforderlich ist. Nicht erforderliche Daten sind unverzüglich zu löschen.

(5) Die abrufende Stelle kann für den Fall einer neutralen Antwort auf eine weitere Bearbeitung der Anfrage durch die Meldebehörde verzichten. Die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der veranlassenden Stelle nach § 34 Absatz 5 Satz 1 und 3 bleibt unberührt.“

11. § 39 wird wie folgt geändert:

- a) In Absatz 1 Satz 1 werden die Wörter „von hierzu befugten“ durch die Wörter „durch hierzu befugte“ ersetzt und nach dem Wort „können“ werden die Wörter

„und dass nur die Daten abgerufen werden, die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlich sind“ eingefügt.

- b) In Absatz 2 Satz 1 werden die Wörter „§ 38 Absatz 1 bis 3“ durch die Wörter „§ 34a“ ersetzt.

12. Nach § 39 wird folgender § 39a eingefügt:

„§ 39a

Datenbestätigung für öffentliche Stellen

(1) Die Meldebehörde darf Daten einer namentlich bestimmten Person, die sie von einer anderen öffentlichen Stelle im Wege einer maschinellen Anfrage erhält, automatisiert auf Übereinstimmung mit den im Melderegister gespeicherten Daten prüfen, soweit eine Datenübermittlung nach § 34 zulässig wäre. Für die Auswahldaten, die der Anfrage um Datenbestätigung zugrunde gelegt werden dürfen, gilt § 38 Absatz 1 entsprechend.

(2) Wird die Person mit den Auswahldaten im Melderegister eindeutig identifiziert und stimmen die Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten überein, bestätigt die Meldebehörde dies der anfragenden Stelle. Werden mit den angegebenen Daten mehrere übereinstimmende Datensätze gefunden, teilt die Meldebehörde diese Tatsache mit. Ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 eingetragen oder ist zu der betroffenen Person kein übereinstimmender Datensatz vorhanden, erhält die anfragende Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, welcher von beiden Fällen vorliegt.

(3) § 34 Absatz 5 und 6 sowie § 39 Absatz 1, 3 und 4 sind entsprechend anzuwenden.“

13. § 40 wird wie folgt geändert:

- a) Die Überschrift wird wie folgt gefasst:

„§ 40

Protokollierungspflicht bei automatisiertem Abruf und bei Datenbestätigung“

- b) Die Absätze 1 und 2 werden wie folgt gefasst:

„(1) Die Meldebehörde hat bei einem automatisierten Abruf zu einer namentlich bestimmten Person und bei einer Datenbestätigung Folgendes zu protokollieren:

1. die abrufberechtigte Stelle,
2. die abgerufenen Daten,
3. den Zeitpunkt des Abrufs,
4. das Aktenzeichen der abrufenden Behörde,
5. den Anlass des Abrufs,

6. die Kennung der abrufenden Person oder bei einem maschinellen Abruf die Bezeichnung des Verfahrens und
7. die nach den Auswahldaten als abrufbar gekennzeichneten Datensätze der gefundenen Personen (Treffer).

(2) Bei einem automatisierten Abruf zu einer Vielzahl von Personen, die nicht namentlich bestimmt sind, sind

1. zusätzlich zu Absatz 1 Nummer 1 bis 6 die verwendeten Auswahldaten zu protokollieren und
 2. statt der Treffer nach Absatz 1 Nummer 7 sind die als abrufbar gekennzeichneten Datensätze der gefundenen nicht namentlich bestimmten Personen (Ergebnisse) zu protokollieren.“
- c) In Absatz 3 werden nach dem Wort „abrufende“ die Wörter „oder maschinell anfragende“ eingefügt.
- d) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 eingefügt:

„(4) Beim automatisierten Datenabruf durch die betroffene Person über ein Nutzerkonto (§ 2 Absatz 5 des Onlinezugangsgesetzes) ist Folgendes zu protokollieren:

1. Namen und Vornamen der betroffenen Person oder ihre Authentifizierungsdaten,
2. die Art der Dienstleistung,
3. die abgerufenen Daten,
4. Zeitpunkt des Abrufs und
5. soweit vorhanden, die Kennzahlen aus dem Bezahlverfahren und die Vorgangsnummer.“

- e) Der bisherige Absatz 4 wird Absatz 5.

14. § 42 wird wie folgt geändert:

- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) In dem Satzteil vor Nummer 1 werden die Wörter „die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgemeinschaft angehören,“ gestrichen.
 - bb) In Nummer 1 werden die Wörter „Vor- und“ gestrichen.
 - cc) Nach Nummer 1 werden die folgenden Nummern 2 und 3 eingefügt:
 - „2. frühere Namen,
 3. Vornamen,“.
 - dd) Die bisherigen Nummern 2 bis 4 werden die Nummern 4 bis 6.

- ee) Die bisherige Nummer 5 wird Nummer 7 und es werden nach den Wörtern „**derzeitige Anschriften**“ ein Komma und die Wörter „**geennzeichnet nach Haupt- und Nebenwohnung,**“ eingefügt.
 - ff) Die bisherigen Nummern 6 und 7 werden die Nummern 8 und 9.
 - b) In Absatz 3 Satz 2 werden die Wörter „**Die betroffenen Personen**“ durch die Wörter „**Familienangehörige, die nicht derselben oder keiner öffentlich-rechtlichen Religionsgesellschaft angehören,**“ ersetzt.
15. Dem § 49 wird folgender Absatz 7 angefügt:
- „(7) Die anfragende Person oder Stelle nach § 44 Absatz 1 Satz 1 kann für den Fall einer neutralen Antwort auf eine weitere Bearbeitung der Anfrage durch die Meldebehörde verzichten. Die Pflicht zur unverzüglichen Unterrichtung der betroffenen Person und der veranlassenden Stelle nach § 51 Absatz 3 bleibt unberührt.“
16. Nach § 49 wird folgender § 49a eingefügt:
- „§ 49a**
- Datenbestätigung**
- (1) Die Meldebehörde darf Daten einer namentlich bestimmten Person, die sie im Wege einer maschinellen Anfrage erhält, automatisiert auf Übereinstimmung mit den im Melderegister gespeicherten Daten prüfen, soweit eine einfache Melderegisterauskunft zulässig wäre.
- (2) Wird eine Person mit den Auswahldaten im Melderegister eindeutig identifiziert und stimmen die Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten überein, bestätigt die Meldebehörde dies der anfragenden Person oder Stelle. Ist dies nicht der Fall oder ist im Melderegister eine Auskunftssperre nach § 51 oder ein bedingter Sperrvermerk nach § 52 eingetragen, erhält die anfragende Person oder Stelle eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulassen darf, ob zu der betroffenen Person keine übereinstimmenden Daten vorhanden sind, eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk besteht.
- (3) Personen, für die eine Auskunftssperre eingetragen ist, sind über sie betreffende Anfragen unverzüglich zu unterrichten. § 51 Absatz 3 und 5 gilt entsprechend.
- (4) § 10 Absatz 2 Satz 2 sowie § 40 Absatz 1, 3 und 5 gelten entsprechend.“
17. In § 51 Absatz 2 Satz 2, Absatz 3 Satz 1 und Absatz 4 Satz 4 wird jeweils nach der Angabe „**Nummer 1,**“ die Angabe „**2**“ und ein Komma eingefügt.
18. In § 53 wird die Angabe „**36 bis 38**“ ersetzt durch die Angabe „**34a, 36, 37**“.
19. § 55 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 6 wird die Angabe „**§ 38 Absatz 5 Satz 1**“ durch die Angabe „**§ 34a Absatz 4**“ ersetzt.
 - b) In Absatz 7 wird die Angabe „**§ 38 Absatz 5 Satz 2**“ durch die Angabe „**§ 38 Absatz 3**“ ersetzt.
20. § 56 Absatz 1 wird wie folgt geändert:

- a) In Nummer 1 werden die Wörter „§ 23 Absatz 3 und 4 sowie“ gestrichen.
- b) In Nummer 3 wird die Angabe „38“ durch die Angabe „38a“ ersetzt und nach dem Wort „darf“ werden die Wörter „sowie die Form und den Inhalt der Daten“ eingefügt.

Artikel 3

Folgeänderungen

(1) § 7 des Internationalen Familienverfahrensgesetzes vom 26. Januar 2005 (BGBl. I S. 162), das zuletzt durch Artikel 5 des Gesetzes vom 31. Januar 2019 (BGBl. I S. 54) geändert worden ist, wird wie folgt geändert:

- 1. Absatz 2 wird aufgehoben.
- 2. Die Absätze 3 bis 5 werden die Absätze 2 bis 4.

(2) In § 35 Absatz 4b des Straßenverkehrsgesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 5. März 2003 (BGBl. I S. 310, 919), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 5. Dezember 2019 (BGBl. I S. 2008) geändert worden ist, werden die Wörter „§ 7 Absatz 3 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes“ durch die Wörter „§ 7 Absatz 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes“ ersetzt.

(3) § 31 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes vom 23. Juni 2017 (BGBl. I S. 1822), wird wie folgt geändert:

- 1. Die Angabe „§ 38“ wird durch die Angabe „§ 34a“ und die Angabe „§ 38 Absatz 1“ wird durch die Angabe „§ 34 Absatz 1 Satz 2“ ersetzt.
- 2. Die Nummern 1 und 2 werden aufgehoben und die Nummernbezeichnung „3.“ wird gestrichen.

Artikel 4

Inkrafttreten

- (1) Artikel 1 tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.
- (2) Im Übrigen tritt dieses Gesetz am 1. November 2021 in Kraft.

Begründung

A. Allgemeiner Teil

I. Zielsetzung und Notwendigkeit der Regelungen

Seit der letzten inhaltlichen Änderung des Bundesmeldegesetzes sind weitere Anpassungsbedarfe zur Verbesserung des länderübergreifenden Datenabrufs, zur Vereinfachung der melderechtlichen Prozesse und zum Erreichen einer besseren Datenqualität sowie Datenverfügbarkeit deutlich geworden.

II. Wesentlicher Inhalt des Entwurfs

Das mit der Einführung des Bundesmeldegesetzes von den Ländern in Betrieb genommene Verfahren zum automatisierten Abruf erweist sich durch die sich im länderübergreifenden Abruf potenzierend wirkenden Variationsfreiheiten bei den Datenkatalogen und den Abrufen als nicht effektiv. Die von den Ländern unterschiedlich genutzten Möglichkeiten zur Erweiterung der Datenkataloge der zum Abruf bereitgehaltenen Daten und der Auswahldaten für Abrufe führen sowohl bei der einfachen Behördenauskunft als auch den Auskünften an Gerichte sowie Verfassungs- und Strafverfolgungsbehörden zu nicht aussagekräftigen Antworten, da den abrufenden Stellen die Unterschiede in den Ländern nicht bekannt sind. Zudem soll der automatisierte Abruf besser an die behördlichen und datenschutzrechtlichen Bedürfnisse angepasst werden, indem die Datenkataloge vereinheitlicht werden und eine Differenzierung erfolgt zwischen einem Abruf zu einer namentlich bestimmten Person (Personensuche) und einem Abruf einer Vielzahl von Personen, die nicht namentlich bestimmt sind (freie Suche).

Im Interesse der Bürgerinnen und Bürger sowie privater und öffentlicher Stellen enthält der Gesetzentwurf folgende Regelungen zur Vereinfachung und Entbürokratisierung administrativer Verfahren:

- Bei einer Anfrage auf Auskunft über eine Person, für die eine Auskunftssperre oder bedingter Sperrvermerk eingetragen ist, ist die Prüfung der Meldebehörde zur Gefährdung oder zur Beeinträchtigung schutzwürdiger Interessen bei einer Auskunftserteilung mit einem hohen Verwaltungsaufwand verbunden, der nur dann gerechtfertigt ist, wenn nach der Prüfung noch ein Bedarf an den Daten besteht. Um die Meldebehörde von überflüssigen Prüfverfahren zu entlasten, soll mit dem Auskunftersuchen mitgeteilt werden, ob auf eine Auskunft nach Prüfung einer Auskunftssperre verzichtet wird. Die ersuchende Stelle oder der Antragsteller erhält dann beim Vorliegen einer der beiden Fälle nur eine neutrale Antwort.
- Die Abmeldung einer Nebenwohnung soll künftig auch am Ort der Nebenwohnung möglich sein.
- Für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften ist bislang nur die Verbindung zwischen einem Mitglied und den Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, erkennbar. Zur Erfüllung ihrer kirchlichen Aufgaben soll künftig auch der Familienverbund ihrer Mitglieder erkennbar sein und die Erkennbarkeit einer familiären Verbindung weiter verbessert werden.

Die zeitlich nicht beschränkte Ausnahme von der allgemeinen Meldepflicht für Insassen von Justizvollzugsanstalten führt zu einer Unrichtigkeit der Melderegister. Um die Qualität der Meldedaten zu verbessern und unter Berücksichtigung des Resozialisierungsansatzes soll

entsprechend den üblichen Abgrenzungskriterien von einem Auszug ausgegangen werden, wenn die betroffene Person die Wohnung voraussichtlich länger als ein Jahr nicht benutzen wird. Eine weitere Verbesserung der Datenqualität wird durch die Verpflichtung zur Verwendung des vorausgefüllten Meldescheins erreicht.

Zudem sollen Sicherheitsbelange gestärkt werden, indem für waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse sowie für Passversagungsgründe die Speicherdauer ausgeweitet wird. Dadurch wird erreicht, dass die Daten im Fall einer Wiederanmeldung bis zu fünf Jahre nach Wegzug der betroffenen Person oder einer Abmeldung von Amts wegen übermittelt werden können. Weiterhin wird das Vorliegen von Passversagungsgründen in den Datenkatalog des vorausgefüllten Meldescheins aufgenommen, damit bei Vorliegen von Passversagungsgründen zwischen Zuzug und Bearbeitung der Rückmeldung keine vorläufigen Ausweisdokumente ausgehändigt werden. Um die Datenlage für Sicherheitsbehörden zu verbessern, sollen sie bei einem Datensatz mit einer Auskunftssperre, die nicht von Amts wegen auf Veranlassung einer solchen Behörde oder Staatsanwaltschaft eingetragen wurde, im automatisierten Abrufverfahren eine Auskunft erhalten, wenn sichergestellt ist, dass die Daten an von der Behördenleitung besonders ermächtigte Bedienstete übermittelt werden.

Bis zum 31. Dezember 2022 sind in Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes auch die Verwaltungsleistungen des Melderechts elektronisch über Verwaltungsportale anzubieten. Erstmals wird es möglich sein, dass Bürgerinnen und Bürger selbst ihre Meldedaten über ein Nutzerkonto aus dem Melderegister abrufen und für verschiedene Zwecke weiter nutzen. Um die für eine nutzerfreundliche Anwendung erforderlichen digitalen Prozesse bereitstellen zu können, sind teilweise Rechtsänderungen erforderlich. Ebenso sind ergänzende Regelungen zu Fragen des Authentifizierungsniveaus und der anzuwendenden technischen Standards erforderlich.

III. Alternativen

Keine.

IV. Gesetzgebungskompetenz

Die Zuständigkeit des Bundes für die Änderung des Bundesmeldegesetzes ergibt sich aus Artikel 73 Absatz 1 Nummer 3 des Grundgesetzes. Danach hat der Bund die ausschließliche Gesetzgebungskompetenz für das Meldewesen.

V. Vereinbarkeit mit dem Recht der Europäischen Union und völkerrechtlichen Verträgen

Der Gesetzentwurf ist mit dem Recht der Europäischen Union und mit völkerrechtlichen Verträgen vereinbar.

VI. Gesetzesfolgen

1. Rechts- und Verwaltungsvereinfachung

Das Vorhaben trägt zur Verwaltungsvereinfachung bei, indem die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen gefördert wird. Bürgerinnen und Bürger sollen ihre Meldedaten zur Weiternutzung für verschiedene Zwecke über ein Nutzerkonto abrufen können und öffentliche Stellen sollen Meldedaten grundsätzlich im automatisierten Verfahren abrufen. Für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften wird die Erkennbarkeit des Familienverbundes ihrer

Mitglieder sowie Bürgerinnen und Bürgern die Abmeldung einer Nebenwohnung erleichtert. Darüber hinaus werden die Meldebehörden von unnötigen Prüfverfahren entlastet.

2. Nachhaltigkeitsaspekte

Der Gesetzentwurf steht im Einklang mit den Leitgedanken der Bundesregierung zur nationalen Nachhaltigkeitsstrategie. Einzelne Nachhaltigkeitsindikatoren sind nicht betroffen. Mit der Möglichkeit der Abmeldung einer Nebenwohnung am Ort der Nebenwohnung wird die Einhaltung der melderechtlichen Pflichten im Hinblick auf die steigende Mobilität der Bürgerinnen und Bürger erleichtert.

3. Haushaltsausgaben ohne Erfüllungsaufwand

Keine.

4. Erfüllungsaufwand

4.1. Bürgerinnen und Bürger

Die Änderungen des Bundesmeldegesetzes führen bei Bürgerinnen und Bürgern zu einer Reduktion des Erfüllungsaufwands um ca. 434 000 Stunden und 10,5 Millionen Euro. Zu den Vorgaben im Einzelnen:

4.1.1. Elektronische Anmeldung nach Bezug einer Wohnung (§ 17 Absatz 1 i. V. m. §§ 23 und 24 BMG)

Der Zeitaufwand für die An-/Ummeldung kann mit Hilfe eines Klick-Dummys als Prototyp simuliert werden und beläuft sich auf sieben Minuten pro Fall. Im Vergleich zur Anmeldung nach Bezug einer Wohnung bei gemeindeinternen Umzügen oder unter Verwendung des vorausgefüllten Meldescheins (22 Minuten inkl. Wegezeit) bleibt die für den Anmeldeprozess benötigte Zeit identisch, es entfallen jedoch 15 Minuten Wegezeit zur Meldebehörde sowie Wegekosten von 6,10 Euro pro Fall.

Orientiert an dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wird ein Nutzungspotenzial der elektronischen Anmeldung von 25 Prozent angenommen. Ausgehend von knapp 5,5 Millionen Anmeldungen, ist mit zukünftig 1.375.000 elektronischen Anmeldungen zu rechnen.

Der Erfüllungsaufwand für Bürgerinnen und Bürger reduziert sich somit um etwa 344 000 Stunden und etwa 8,4 Millionen Euro.

4.1.2. Abmeldung nach Auszug aus einer Wohnung, wenn keine neue Wohnung im Inland bezogen wird (§ 17 Absatz 2 i.V.m. § 23 Absatz 7 BMG)

Der Zeitaufwand für die elektronische Abmeldung liegt nach Schätzung des Statistischen Bundesamtes bei 6 Minuten pro Fall und damit 2 Minuten niedriger als bei einer persönlichen Abmeldung. Zudem entfallen 15 Minuten Wegezeit zur Behörde sowie Wegekosten von 6,10 EUR pro Fall.

Nach einer Hochrechnung auf Basis einer Stichprobe bei Meldebehörden melden sich jährlich rund 550.000 Personen korrekt bei Ihrer Meldebehörde ins Ausland ab. Dies entspricht etwa 50 Prozent der 1 134 641 Fortzüge ins Ausland im Jahr 2017. Ausgehend von einem Nutzungspotenzial von 25 Prozent, ergeben sich 137 500 Fälle, in denen die elektronische die persönliche Abmeldung ersetzt.

Durch die Ermöglichung einer frühzeitigen Abmeldung ist zudem mit einer höheren Zahl an Abmeldungen zu rechnen, da Fortzügler zugunsten der elektronischen Abmeldung auf die

persönliche Abmeldung verzichten und eher die Abmeldung vornehmen als es zuvor der Fall gewesen ist. Unter der Annahme, dass sich 15 Prozent der Personen, die sich bisher bei einem Umzug ins Ausland nicht abgemeldet haben, dies zukünftig aufgrund der geringeren Hürde vorab elektronisch tun, wird die Zahl der elektronischen Abmeldungen entsprechend um 82 500 Fälle jährlich steigen. Aus den wegfallenden persönlichen Abmeldungen in Kombination mit den nun neu hinzukommenden elektronischen Abmeldungen ergibt sich für Bürgerinnen und Bürger in Summe eine Reduktion des Erfüllungsaufwands um knapp 31 000 Stunden bzw. 839 000 Euro jährlich.

4.1.3. Beantragung einer Meldebescheinigung (§ 18 i. V. m. § 18a BMG)

Zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands wird davon ausgegangen, dass von den 1 000 000 Meldebescheinigungen pro Jahr aktuell 10 Prozent im elektronischen Verfahren und 90 Prozent im persönlichen Verfahren vor Ort in der Meldebehörde beantragt werden. Der Zeitaufwand für die Beantragung ist in beiden Fällen mit fünf Minuten geringfügig und unterscheidet sich nicht wesentlich, jedoch entfällt bei der elektronischen Beantragung der Meldebescheinigung die Wegezeit zur Behörde von 15 Minuten sowie Wegekosten von 6,10 EUR pro Fall. Bei einem angenommenen Nutzungspotenzial für den maschinenlesbaren Meldedatensatz von 25 Prozent bezogen auf die bisherigen persönlichen Beantragungen (225.000 Fälle) werden Bürgerinnen und Bürger um etwa 56 000 Stunden bzw. 1,37 Millionen Euro jährlich in Form von Wegezeiten bzw. –kosten entlastet.

4.1.4. Aufnahme der Passversagungsgründe in den Datenkatalog des vorausgefüllten Meldescheins (§ 23 Absatz 3 und § 3 Absatz 2 Nummer 4 BMG i. V. m. § 6a PAuswG)

Es liegen keine Informationen darüber vor, in wie vielen Fällen es bisher zu einer fälschlichen Ausstellung von Ausweisdokumenten gekommen ist, weil Passversagungsgründe bei der Anmeldung nicht bekannt waren. Daher kann die Fallzahl nur annäherungsweise bestimmt werden. Da bisher insgesamt in ca. 100 Fällen pro Jahr Ersatzausweise ausgestellt werden, wird basierend als Teilmenge darauf von maximal 10 Fällen pro Jahr ausgegangen. Bei einem Zeiteinsatz von 15 Minuten pro Fall für die Abgabe des Ausweises zuzüglich 15 Minuten Wegezeit zur Passbehörde, ergibt sich eine Einsparung von 5 Stunden jährlich.

4.2. Wirtschaft

Für die Wirtschaft ergibt sich keine Änderung des Erfüllungsaufwands. Es werden keine Informationspflichten neu eingeführt, geändert oder aufgehoben.

4.3. Erfüllungsaufwand der Verwaltung

Dem Bund entsteht kein zusätzlicher Erfüllungsaufwand.

Länder und Kommunen werden in Summe um jährlich 3,7 Millionen Euro entlastet. Die erforderlichen Programmierarbeiten am Standard X-Meld und an den Fachverfahren der Meldebehörden zur technischen Umsetzung der hier getroffenen Regelungen sind über die Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) sowie über die Softwareverträge mit den Verfahrensherstellern abgedeckt und verursachen somit keinen einmaligen Erfüllungsaufwand.

Zu den Vorgaben im Einzelnen:

4.3.1. Verarbeitung einer elektronischen Anmeldung, Ausstellen einer elektronischen Meldebestätigung (§ 17 Absatz 1 i. V. m. §§ 23 und 24 BMG)

In den Meldebehörden verursacht die korrekte elektronische Anmeldung voraussichtlich nur einen geringfügigen Aufwand, da nur ein Schreiben mit dem Prüfcode an die neue Meldeadresse geschickt wird und die Bestätigung durch den Umzugsmelder abgewartet werden

muss. Vermutlich wird dieser Prozess hochgradig automatisiert ablaufen, so dass mit Ausnahme neu entstehender Sachkosten von 1 Euro Porto pro Schreiben, kaum manuelle Aufwände anfallen (ca. eine Minute pro Fall). Im Vergleich zur Verarbeitung einer Anmeldung und dem Ausstellen einer Meldebestätigung bei gemeindeinternen Umzügen oder unter Verwendung des vorausgefüllten Meldescheins werden dadurch 6,5 Minuten pro Fall für die Bearbeitung einer Anmeldung eingespart.

Orientiert an dem Bericht der Bundesregierung zur Evaluierung des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung sowie zur Änderung weiterer Vorschriften wird ein Nutzungspotenzial der elektronischen Anmeldung von 25 Prozent angenommen. Ausgehend von knapp 5,5 Millionen Anmeldungen, ist mit zukünftig 1.375.000 elektronischen Anmeldungen zu rechnen. Bei Bearbeitung durch eine Person im mittleren Dienst (Lohnsatz 31,50 Euro/Std., mD Kommune) ergibt sich hieraus eine Entlastung in Höhe von ca. 3,3 Mill. Euro pro Jahr.

Im Gegenzug muss berücksichtigt werden, dass durch fälschlich eingegebene Meldedaten ein zusätzlicher Aufwand für die Meldebehörde zur Prüfung und Korrektur entsteht. Werden die verschickten Prüfcodes durch den Bürger nicht elektronisch bestätigt, wird die Meldebehörde ein Erinnerungsschreiben anstoßen müssen, welches wiederum Kosten verursacht. Zudem muss die Meldebehörde Kapazitäten bereithalten, sollten Bürgerinnen und Bürger beim elektronischen Anmeldeprozess (telefonische) Unterstützung benötigen. Unter der Annahme, dass die fehlerhafte Eingabe der neuen Meldedaten, das Erinnerungsschreiben sowie die Unterstützung bei der Anmeldung in jeweils 10 Prozent der elektronischen Anmeldungen vorkommt und einen zeitlichen Aufwand von durchschnittlich 15 Minuten pro Fall verursacht, entsteht bei 137 500 Fällen gegenzurechnender Erfüllungsaufwand in Höhe von 1,2 Millionen Euro jährlich.

Durch die praktische Ermöglichung einer elektronischen Anmeldung ergibt sich in Summe für die Verwaltung eine Reduktion des laufenden Erfüllungsaufwands um ca. 2,1 Millionen Euro jährlich.

4.3.2. Verarbeitung einer Abmeldung (§ 17 Absatz 2 i. V. m. § 23 Absatz 7 BMG)

Nach einer Hochrechnung auf Basis einer Stichprobe bei Meldebehörden melden sich jährlich rund 550 000 Personen korrekt bei Ihrer Meldebehörde ins Ausland ab. Dies entspricht etwa 50 Prozent der 1 134 641 Fortzüge ins Ausland im Jahr 2017. Ausgehend von einem Nutzungspotenzial von 25 Prozent, ergeben sich 137 500 Fälle, in denen die elektronische die persönliche Abmeldung ersetzt.

Durch die Ermöglichung einer frühzeitigen Abmeldung ist zudem mit einer höheren Zahl an Abmeldungen zu rechnen. Unter der Annahme, dass sich 15 Prozent der Personen, die sich bisher bei einem Umzug ins Ausland nicht abgemeldet haben, dies zukünftig aufgrund der geringeren Hürde vorab elektronisch tun, wird die Zahl der elektronischen Abmeldungen entsprechend um 82 500 Fälle jährlich steigen. Bei einer Bearbeitungszeit von 7 Minuten bei elektronischen Abmeldungen tritt gegenüber der persönlichen Abmeldung eine Zeiterparnis von 2 Minuten ein.

Aus den wegfallenden persönlichen Abmeldungen in Kombination mit den nun neu hinzukommenden elektronischen Abmeldungen ergibt sich für die Meldebehörden unter Ansatz von Personalkosten in Höhe von 31,50 Euro/Std. (mD, Kommune) für die Ermöglichung der frühzeitigen elektronischen Abmeldung ins Ausland in Summe Erfüllungsaufwands von knapp 160 000 Euro jährlich.

4.3.3. Ausstellen einer Meldebescheinigung (§ 18 i. V. m. § 18a BMG)

Zur Abschätzung des Erfüllungsaufwands wird davon ausgegangen, dass von den 1 000.000 Meldebescheinigungen pro Jahr aktuell 10 Prozent im elektronischen Verfahren und 90 Prozent im persönlichen Verfahren vor Ort in der Meldebehörde beantragt werden.

Die Ausstellung der Meldebescheinigung erfolgt durch einen Beschäftigten des mittleren Dienstes (31,50 EUR/Std. mD Kommune) und verursacht im Falle der schriftlichen Meldebescheinigung einen Zeitaufwand von 4 Minuten zzgl. 1 Euro Porto für den Versand in 50 Prozent der Fälle. Im Falle der elektronischen Meldebescheinigung ist aufgrund von Rückfragen bzw. Infos zur Anfrage ein geringfügig höherer Zeitaufwand von 5 Minuten anzusetzen. Bei einem angenommenen Nutzungspotenzial für den maschinenlesbaren Meldedatensatz von 25 Prozent bezogen auf die bisherigen persönlichen Beantragungen (225 000 Fälle) ist durch das Angebot des maschinenlesbaren Meldedatensatzes mit einem geringfügigen zusätzlichen Erfüllungsaufwand für die Verwaltung in Höhe von ca. 6 000 Euro zu rechnen.

4.3.4. Aufnahme der Passversagensgründe in den Datenkatalog des vorausgefüllten Meldescheins (§ 23 Absatz 3 i. V. m. § 3 Absatz 2 Nummer 4 BMG) und Entziehung zu Unrecht ausgestellter Pässe sowie Ausstellung eines Ersatz-Personalausweises (§ 6a PAuswG)

Auf Seiten der Passbehörden ergibt sich eine Entlastung, da erwartet wird, dass die Fälle der Einziehung zu Unrecht ausgestellter Pässe abnehmen werden. Es liegen keine Informationen darüber vor, in wie vielen Fällen es bisher zu einer fälschlichen Ausstellung von Ausweisdokumenten gekommen ist, weil Passversagensgründe bei der Anmeldung nicht bekannt waren. Bisher werden in ca. 100 Fällen pro Jahr Ersatzausweise ausgestellt. Basierend hierauf wird von maximal 10 Fällen pro Jahr ausgegangen. Für die reine Ausstellung des Ersatz-Personalausweises fallen 15 Minuten Zeitaufwand und Materialkosten in Höhe von ca. zwei Euro an. Hinzu kommt der Aufwand für Entziehung und ggf. Fahndungsausschreibung der Person. Über alle Fälle kann hierfür ein Zeitaufwand von durchschnittlich 30 Minuten angenommen werden. Bei Bearbeitung durch einen Beschäftigten des mittleren Dienstes (31,50 Euro/Std. mD Kommune) werden die Passbehörden um ca. 260 Euro entlastet.

4.3.5. Abmeldung von Amts wegen (§ 17 Absatz 2 i. V. m. § 23 Absatz 7 bzw. § 27 Absatz 4 BMG)

Auf Basis einer Abfrage bei Meldebehörden erfolgen jährlich durchschnittlich 550 000 Abmeldungen von Amts wegen ins Ausland. Dies entspricht etwa 50 Prozent der 1 134 641 Fortzüge ins Ausland im Jahr 2017. Unter der Annahme, dass sich 15 Prozent der Personen, die sich bisher bei einem Umzug ins Ausland nicht abgemeldet haben, diese zukünftig aufgrund der geringeren Hürde vorab elektronisch tun, wird sich die Zahl der Abmeldungen von Amts wegen entsprechend um 82 500 Fälle jährlich reduzieren.

Mit der Abschaffung der Ausnahme von der Meldepflicht für JVA-Insassen mit einer Haftstrafe von mehr als zwölf Monaten verringern sich in der Folge die von den kommunalen Meldebehörden initiierten Abmeldeverfahren von Amts wegen. In welcher Höhe die Zahl der Abmeldeverfahren sinken wird, ist nicht sicher prognostizierbar. Auf Basis einer Abfrage bei Meldebehörden erfolgen jährlich durchschnittlich 560 000 Abmeldungen von Amts wegen nach unbekannt, zu denen die Zahl zu addieren ist, bei denen die Abmeldeverfahren nicht mit einer Abmeldung nach unbekannt abgeschlossen werden. Da diese Zahl vermutlich gering sein wird, wird von etwa 700 000 Abmeldeverfahren ausgegangen. Über die Verteilung der Ursachen für diese Lücken im Melderegister und die Initiierung von Abmeldeverfahren liegen keine gesicherten Kenntnisse vor. Ersatzweise wird für die Abmeldungen von Amts wegen, da die betreffende Person in einer JVA wohnhaft ist, die Gefangenenrate für Deutschland herangezogen. Bei einer durchschnittlichen Belegung von ca. 63 938 Personen im November 2018 entspricht diese 0,09 Prozent. Bezogen auf die Abmeldungen von Amts wegen wird in der Folge angenommen, dass 0,1 Prozent der Abmeldeverfahren auf Insassen von Justizvollzugsanstalten oder ähnlichen Einrichtungen zurückzuführen sind (Fallzahl 700).

Die mittlere Bearbeitungszeit für einen Fall der Abmeldung von Amts wegen liegt nach Einschätzung der Länder bei 60 Minuten (Lohnsatz 31,50 Euro/Std., mD Kommune). Bei angenommenen drei Schreiben pro Fall entstehen zusätzlich Papier- und Portokosten in Höhe von 3 Euro. Insgesamt ergibt sich hieraus eine Entlastung um ca. 2,8 Millionen Euro jährlich, davon 2,8 Millionen Euro aufgrund der Möglichkeiten zur elektronischen Abmeldung ins Ausland vor dem Fortzug ins Ausland und 24 000 Euro aufgrund der Abschaffung der Ausnahme von der Meldepflicht für JVA-Insassen.

4.3.6. Meldepflicht des Leiters der Anstalt für Personen, die nicht von der Meldepflicht ausgenommen sind und deren Aufenthalt drei Monate übersteigt (§ 27 Absatz 4 Satz 2 BMG)

Zum Inkrafttreten der Regelung sind einmalig alle Insassen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten durch die Anstaltsleitungen zu melden. Zum Stichtag 30. November 2018 betraf dies 25 282 Gefangene und Verwahrte. Die Zahl ist über die letzten fünf Jahre hinweg konstant, so dass für die einmalige Meldung von ca. 25 000 Fällen ausgegangen werden kann. Da der Anteil der ohne festen Wohnsitz geführten Insassen laut Strafvollzugsstatistik unter einem Prozent liegt, können die bisher bereits gemeldeten Insassen an dieser Stelle unberücksichtigt bleiben.

Für den Zeitaufwand kann auf Messergebnisse des Statistischen Bundesamtes zur vergleichbaren Meldepflicht für Leiter von Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen zurückgegriffen werden (7,5 Min pro Fall zzgl. 1 Euro Portokosten). Bei vorgesehener Bearbeitung durch die Leitung der Anstalt (60,50 Euro/Std., hD Land) ergibt sich durch die Meldepflicht einmaliger Erfüllungsaufwand von ca. 214 000 Euro.

Pro Jahr entspricht die Fallzahl für die Meldepflicht zukünftig allen Eintritten in einem Kalenderjahr mit einer Vollzugsdauer von mehr als zwölf Monaten. In diesem Detailgrad liegen keine Zahlen vor. Laut Rechtspflegestatistik gab es im Kalenderjahr 2017 insgesamt 220 549 Eintritte. Zum Stichtag 31. März 2018 waren knapp 39 Prozent der Insassen solche mit einer zu verbüßenden Freiheitsstrafe von mehr als einem Jahr oder mit Sicherungsverwahrung. Bezieht man diesen Anteil vereinfachend auf die Eintritte pro Jahr, ergeben sich ca. 86 000 meldepflichtige Eintritte.

Für den Zeitaufwand kann auf die Ergebnisse der vergleichbaren Meldepflicht für Leiter von Krankenhäusern, Heimen und ähnlichen Einrichtungen zurückgegriffen werden (7,5 Min pro Fall zzgl. 1 Euro Portokosten). Bei vorgesehener Bearbeitung durch die Leitung der Anstalt (60,50 Euro/Std., hD Land) ergibt sich durch die Meldepflicht jährlicher Erfüllungsaufwand von ca. 736 000 Euro.

4.3.7. Verarbeitung einer Meldung durch die Anstaltsleitung (§ 27 Absatz 4 i. V. m. § 23 Absatz 1 BMG)

Für die durch die JVA-Leitungen zu meldenden Personen mit Haftdauer von mehr als zwölf Monaten ist seitens der Meldebehörden eine Anmeldung vorzunehmen.

Zum Inkrafttreten der Regelung sind einmalig alle Insassen mit einer Freiheitsstrafe von mehr als zwölf Monaten durch die Anstaltsleitungen zu melden und seitens der Meldebehörden zu verarbeiten. Zum Stichtag 31 März 2018 betraf dies 24 120 Strafgefangene und Personen mit Sicherungsverwahrung. Die Zahl ist über die letzten fünf Jahre hinweg konstant, so dass für die einmalige Meldung von ca. 25 000 Fällen ausgegangen werden kann.

Der Zeitaufwand für die Verarbeitung der Meldung fällt vermutlich geringer aus als bei der Verarbeitung einer klassischen Anmeldung durch die meldepflichtige Person. So entfällt bspw. die Verarbeitung der Wohnungsgeberbestätigung. An die Stelle des (persönlichen) Anmeldegesprächs tritt hingegen in vielen Fällen die Klärung von Rückfragen mit der Anstaltsleitung. Es wird daher ein Zeiteinsatz von 7 Minuten gewählt. Für ein Bestätigungsschreiben sind je Fall zusätzlich 1 Euro Portokosten zu berücksichtigen.

Bei einmalig 25.000 Fällen und der Bearbeitung durch Bedienstete des mittleren Dienstes (31,50 Euro/Std., mD Kommune) entsteht durch die Verarbeitung der Anmeldungen einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 117 000 Euro.

Pro Jahr entspricht die Fallzahl für die Meldepflicht und dessen Verarbeitung zukünftig allen Eintritten (Zugänge aus Freiheit oder aus einer anderen JVA) in einem Kalenderjahr mit einer Vollzugsdauer von mehr als zwölf Monaten. Analog zur Meldepflicht durch die Anstaltsleitung wird pro Jahr von 86 000 meldepflichtigen Eintritten ausgegangen.

Bei einem Zeitaufwand von 7 Minuten für einen Bediensteten des mittleren Dienstes (31,50 EUR/Std., mD Kommune) zzgl. 1 Euro Porto für das Bestätigungsschreiben beläuft sich der jährliche Erfüllungsaufwand für die Verarbeitung einer Meldung durch die Anstaltsleitung auf ca. 402 000 Euro.

4.3.8. Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 42 Absatz 2 BMG)

Die Übermittlung erfolgt im Standard OSCI-XMeld als automatisierte Datenübermittlung, so dass hierdurch kein laufender Aufwand für die Meldebehörden entsteht. Erforderliche Anpassungen des Standards sind über die Vereinbarung mit der Koordinierungsstelle für IT-Standards (KoSIT) abgedeckt und verursachen keine zusätzliche Entwicklungs- und Pflegekosten. Für die Implementierung in die Fachverfahren der Meldebehörden werden je Bundesland zwei Programmierstage à 1 000 Euro angenommen. Hieraus resultiert einmaliger Erfüllungsaufwand in Höhe von 32 000 Euro.

4.3.9 Verzicht auf Übergang ins manuelle Verfahren – Sofortauskunft (§ 51 Absatz 2 i. V. m §§ 38 Absatz 4 und 49 Absatz 7 BMG)

Mit dem neu eingeführten Sofortabruf erhalten abrufende öffentliche Stellen und private Antragsteller die Möglichkeit, auf eine Datenübermittlung oder Auskunft nach Prüfung einer Auskunftssperre und private Antragsteller zudem nach Prüfung eines bedingten Sperrvermerks zu verzichten. Nach einer Hochrechnung der Angaben von Meldebehörden gibt es pro Jahr ca. 10.000 Melderegisterersuche zu Personen mit Auskunftssperre. Für die Schätzung wird angenommen, dass zukünftig in 50 Prozent der Melderegisterersuche zu diesen Personen auf eine Prüfung verzichtet wird. Der vergleichbaren Vorgabe zur Anhörung von Personen mit bedingtem Sperrvermerk kann ein Zeitaufwand von 15 Minuten entnommen werden. Bei Bearbeitung durch einen Beschäftigten des mittleren Dienstes (31,50 Euro/Std., mD Kommune) werden die Meldebehörden um ca. 39 000 Euro entlastet.

5. Weitere Kosten

Durch das Gesetz entstehen für die Wirtschaft und die sozialen Sicherungssysteme keine Kosten. Auswirkungen auf die Einzelpreise und das Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

6. Weitere Gesetzesfolgen

Gleichstellungspolitische Belange wurden berücksichtigt. Es liegt weder eine mittelbare noch eine unmittelbare geschlechterbezogene Benachteiligung vor. Frauen und Männer sind von den Regelungen in gleicher Weise betroffen. Die Belange von Personen, bei denen nach § 22 Absatz 3 des Personenstandsgesetzes keine Geschlechterangabe oder die Angabe „divers“ eingetragen wurde, werden bei der Speicherung in den Melderegistern und bei der technischen Umsetzung gewahrt.

VII. Befristung; Evaluierung

Eine Befristung oder Evaluierung ist nicht erforderlich. Die mit der Anpassung der zeitlich nicht beschränkten Ausnahmeregelung von der Meldepflicht für Insassen von Justizvollzugsanstalten verbundenen Verwaltungskosten sind zur Verbesserung der Qualität der Meldedaten erforderlich. Zur Erprobung der Einführung der elektronischen Anmeldung bedarf es keiner formalen Evaluierung, da die elektronischen Verfahren in der Anwendungspraxis fortlaufend beobachtet und verbessert werden.

B. Besonderer Teil

Zu Artikel 1 (Änderung des Bundesmeldegesetzes)

Zu Nummer 1

Die Änderung passt die Inhaltsübersicht an die Neuaufnahme der Vorschrift an.

Zu Nummer 2

Zu Buchstabe a

Bei der Änderung handelt es sich um eine sprachliche Anpassung an § 3 Absatz 1 Nummer 15.

Zu Buchstabe b

Die Norm hat in der Praxis wegen fehlender Angabe und Aktualisierung der Auslandsadressen durch die im Ausland lebenden Deutschen keine praktische Bedeutung erlangt und wird deshalb unter dem Aspekt der Datensparsamkeit aufgehoben.

Zu Nummer 3

Der Absatz soll alle Formen der elektronischen Erteilung der Auskunft umfassen.

Zu Nummer 4

Die Änderung erleichtert den betroffenen Personen die Abmeldung einer Nebenwohnung. Die Nebenwohnung soll künftig auch bei der für die Nebenwohnung zuständigen Meldebehörde abgemeldet werden dürfen. Damit die Meldebehörde der Hauptwohnung oder der alleinigen Wohnung des Einwohners immer aktuell unterrichtet ist, hat die für die Nebenwohnung zuständige Meldebehörde die Information an die für den Sitz der Hauptwohnung oder alleinigen Wohnung zuständige Meldebehörde weiterzugeben.

Zu Nummer 5

Die Experimentierklausel dient der Erprobung zur Einführung der elektronischen Anmeldung. Die Vorschrift regelt entsprechend § 23 die Form und das Verfahren der elektronischen Anmeldung. Danach kann die meldepflichtige Person von der Wegzugsmeldebehörde die für den Meldeschein erforderlichen Daten in elektronischer Form erhalten.

Die Vorlage der Wohnungsgeberbestätigung oder eines Zuordnungsmerkmals kann bei einer elektronischen Anmeldung dadurch ersetzt werden, dass dabei ein Code erzeugt und postalisch an die angegebene Meldeadresse versendet wird. Die meldepflichtige Person gibt diesen Code in dem Verfahren der elektronischen Anmeldung ein und plausibilisiert damit die Tatsache ihres Einzugs. Daraufhin kann die Anmeldung abgeschlossen und im

Melderegister verarbeitet werden. Damit wird der im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes im „Digitalisierungslabor“ entwickelte Prozess abgebildet. Mit der Öffnung für vergleichbar geeignete Lösungen ist die Regelung technikkoffen für künftige Entwicklungen ausgestaltet.

Zu Nummer 6

Nach dem Onlinezugangsgesetz ist eine elektronische An- und Abmeldung zu ermöglichen. Ein medienbruchfreier Prozess erfordert daher auch eine elektronische Meldebestätigung, sofern der Prozess elektronisch durchgeführt wird.

Zu Nummer 7

Die zeitlich nicht beschränkte Ausnahme von der allgemeinen Meldepflicht für Insassen von Justizvollzugsanstalten und ähnlichen Einrichtungen führt zu einer Unrichtigkeit der Melderegister und damit unter anderem zu Problemen bei Mitteilungen für die amtliche Statistik. Während eines längeren Aufenthalts in der Vollzugsanstalt werden die betroffenen Personen oftmals von Amts wegen in ihrer früheren Wohnung abgemeldet, weil Vermieter oder Familienangehörige einen Auszug der Person mitteilen. Die Person bleibt dann bis zur Entlassung im Meldewesen als unbekannt verzogen erfasst. Ihre Erreichbarkeit ist nicht mehr sichergestellt, was weder im öffentlichen Interesse liegt noch im Interesse der betroffenen Person. Melderecht ist Ordnungsrecht, so dass Ausnahmen von der Meldepflicht nicht zu einer Unrichtigkeit des Melderegisters führen dürfen. Mit der Änderung wird sowohl dem Anliegen der Resozialisierung als auch dem Bedürfnis der Richtigkeit des Melderegisters Rechnung getragen, indem entsprechend Nummer 17.2.2 der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung des Bundesmeldegesetzes (BMGVwV) von einem Auszug ausgegangen wird, wenn die betroffene Person die Wohnung voraussichtlich länger als 1 Jahr nicht benutzen wird.

Zu Nummer 8

Die Änderung beinhaltet eine redaktionelle Klarstellung, da eine Auslandsanschrift grundsätzlich nicht gespeichert werden darf und deshalb bei einem Zuzug aus dem Ausland die letzte Anschrift nur die im Inland sein kann.

Zu Nummer 9

Zu Buchstaben a und b

Mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes soll Bürgerinnen und Bürgern erstmals der Abruf ihrer Meldedaten über ein Nutzerkonto ermöglicht werden, um so Verwaltungsleistungen nach diesem Gesetz abzuwickeln (zum Beispiel eine elektronische Meldebescheinigung, eine elektronische Selbstauskunft oder eine elektronische Anmeldung). Die Realisierung dieser Abrufe erfolgt mit Hilfe derselben technischen Standards (DSMeld und OSCIX-Meld), die bisher schon bei der Kommunikation zwischen den Meldebehörden sowie zwischen Meldebehörden und anderen öffentlichen Stellen die Form und das Verfahren der Übermittlung der Daten näher beschreiben (siehe § 56 Nummer 1 und 2 BMG).

Zu Buchstabe c

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe d

Für die elektronische Beantragung einer Verwaltungsleistung im Portalverbund ist das anzuwendende Sicherheitsniveau festzulegen. Die Regelung durch Rechtsverordnung er-

möglicht eine flexible Anpassung an die gewonnenen Erfahrungen und die technische Entwicklung. Sie schafft damit die Voraussetzung für die nach Artikel 2 Nummer 3 vorgesehene Änderung des § 10 Absatz 3.

Zu Artikel 2 (Weitere Änderung des Bundesmeldegesetzes zum 1. November 2021)

Zu Nummer 1

Die Änderungen passen die Inhaltsübersicht an die Änderungen und Neuaufnahme der Vorschriften an.

Zu Nummer 2

Der bisherige Inhalt des Absatzes 3 ist nicht mehr erforderlich, da die Verpflichtungen nach den Absätzen 1 und 2 durch eine Rechtsverordnung konkretisiert werden. Die Regelung durch Rechtsverordnung ermöglicht eine flexible Anpassung an die im Zuge der Umsetzung des Online-Zugangsgesetzes gewonnenen Erfahrungen und die technische Entwicklung

Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine redaktionelle Folgeänderung zur Änderung des § 40.

Zu Nummer 4

Zu Buchstabe a

Passversagungsgründe (§ 3 Absatz 2 Nummer 4) sowie waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse (§ 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8) werden 30 Tage nach dem Wegzug und der Auswertung der Rückmeldung gelöscht (§ 14 Absatz 2 Satz 3). Wenn mit keiner Rückmeldung zu rechnen ist, weil die Personen ins Ausland verziehen oder von Amts wegen nach unbekannt abgemeldet werden, erfolgt die Löschung bereits 30 Tage nach dem Wegzug der der Abmeldung von Amts wegen. Die gelöschten Daten können im Fall einer Wiederanmeldung bei einer anderen Meldebehörde im Rahmen des Rückmeldeverfahrens nicht mehr übermittelt werden. Die Regelung kann daher dazu führen, dass eine Person trotz Passversagungsgründen einen Pass oder Ausweis erhält und Strafverfolgungsbehörden bei einer Hausdurchsuchung nicht mehr angezeigt wird, dass waffen- und sprengstoffrechtliche Erlaubnisse vorliegen. Die Speicherdauer für diese Daten wird deshalb auf den sich aus § 13 Absatz 2 Satz 1 BMG ergebenden Verarbeitungszeitraum von fünf Jahren verlängert.

Zu Buchstabe b

Die Änderung passt das grundsätzliche Verarbeitungsverbot der im gesonderten Bestand aufzubewahrenden Daten an die Abrufmöglichkeit öffentlicher Stellen nach § 38 Absatz 2 an. Um den automatisierten Abruf zu einer Vielzahl nicht bestimmter weggezogener oder verstorbener Personen besser an die behördlichen und datenschutzrechtlichen Bedürfnisse anzupassen, sollen öffentliche Stellen alle bekannten Auswahldaten nach § 38 Absatz 2 nutzen dürfen.

Zu Nummer 5

Die begriffliche Unterscheidung zwischen einfacher und erweiterter Meldebescheinigung ist bereits seit der letzten Änderung des Bundesmeldegesetzes überholt und kann daher entfallen. Ein Mindestdatensatz muss festgelegt werden, damit die eindeutige Zuordnung der betroffenen Person möglich ist. Darüber hinaus kann der Antragsteller den Datenumfang einer Meldebescheinigung wie bisher aus dem Katalog des § 3 Absatz 1 nach seinen Anforderungen frei wählen. Die Erteilung einer (melderechtlichen) Selbstauskunft ist nach Ar-

tikel 12 Absatz 5 der Datenschutz-Grundverordnung EU und die Erteilung einer Meldebescheinigung, die aus Anlass der Beantragung oder Erbringung einer Sozialleistung wie z. B. Leistungen der Kranken- oder Rentenversicherung, Kindergeld und Wohngeld vorgelegt werden muss, ist nach § 64 Absatz 2 Satz 1 des Zehnten Buches Sozialgesetzbuch kostenfrei. Der erforderliche Verwaltungsaufwand, um die Voraussetzungen der Kostenfreiheit zu überprüfen, kann zugunsten eines voll automatisierten Prozesses eingespart werden, wenn auf die Unterscheidung verzichtet wird. Die Erteilung einer elektronischen Meldebescheinigung ist nach der Implementierung im Standard XInnere vollautomatisch möglich und verursacht über die generelle Pflege des Systems hinaus keine Kosten. Daher soll sie künftig unentgeltlich erteilt werden. Damit soll auch ein Anreiz für Bürgerinnen und Bürger geschaffen werden, von verwaltungsaufwändigen manuellen Verfahren zu elektronischen Dienstleistungen zu wechseln.

Mit dem neuen § 18a wird im Rahmen der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes die Möglichkeit geschaffen, dass ein Nutzer anstelle einer Meldebescheinigung einen maschinenlesbaren Meldedatensatz abrufen. Dieser kann im synchronen Verfahren einem elektronischen Antrag auf eine andere Verwaltungsleistung als Nachweis beigelegt werden. Die Kostenfreiheit ist Voraussetzung für die Einbindung in andere elektronische Verwaltungsverfahren, da anderenfalls die Teilleistung (Meldedatensatz zum Abrufen) von dem Verantwortlichen der anderen Verwaltungsleistung gegenüber der Meldebehörde abgerechnet werden oder ggf. zwei Zahlungsvorgänge durch den Antragsteller erfolgen müssten. Im Übrigen wird auf die in Absatz 1 genannten Gründe für die Kostenfreiheit verwiesen.

Zu Nummer 6

Zu Buchstabe a

Der bisherige § 23 Absatz 2 kann entfallen. Die elektronische Anmeldung wird künftig in § 23a geregelt.

Zu Buchstabe b

Alle Melderegister werden automatisiert geführt. Seit dem Auslaufen der Übergangsfrist am 30. April 2018 ist zudem der vorausgefüllte Meldeschein verpflichtend anzubieten. Mit dem neuen Normtext wird zum Ausdruck gebracht, dass der vorausgefüllte Meldeschein der Regelfall ist und grundsätzlich verpflichtend zu verwenden ist. Dadurch wird die Datenqualität der Melderegister entscheidend verbessert. Das Ausfüllen eines Meldescheins ist nur noch erforderlich, wenn die Erstellung eines vorausgefüllten Meldescheins z. B. aus technischen Gründen nicht möglich ist.

Zu Buchstabe c

Passversagungsgründe werden der Zuzugsmeldebehörde erst im Rahmen der Rückmeldung nach § 7 der Erste Bundesmeldedatenübermittlungsverordnung übermittelt. Damit trotz Vorliegens von Passversagungsgründen zwischen Zuzug und Bearbeitung der Rückmeldung keine vorläufigen Ausweisdokumente ausgehändigt werden, wird das Vorliegen von Passversagungsgründen in den Datenkatalog des vorausgefüllten Meldescheins aufgenommen.

Zu Buchstaben d und e

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe f

Bisher ist eine elektronische Abmeldung nur Personen möglich, die sich bereits im Ausland befinden. Mit der Änderung soll auch schon vor dem Umzug ins Ausland eine elektronische Abmeldung ermöglicht werden.

Zu Nummer 7

Mit der Änderung wird die Experimentierklausel in Artikel 1 Nummer 6 aufgehoben und die nach dem Onlinezugangsgesetz zu ermöglichende elektronische Anmeldung verbindlich.

Zu Nummer 8

Zu Buchstabe a

Mit Inkrafttreten des Bundesmeldegesetzes am 1. November 2015 wurde grundsätzlich allen Behörden des Bundes und der Länder der Online-Zugang zu bestehenden Meldedatenbeständen eröffnet. Inzwischen wurden in allen Ländern die technischen Voraussetzungen für eine länderübergreifende automatisierte Beauskunftung geschaffen. Im Hinblick auf die zunehmende Digitalisierung von Verwaltungsleistungen legt Absatz 1 Satz 2 die elektronische Datenübermittlung und den automatisierten Abruf als Regelfall fest. Die in Absatz 2 Satz 1 und 2 genannten Daten dürfen abgerufen werden, soweit die Daten der abrufenden Stelle zur Erfüllung ihrer Aufgaben bekannt sein müssen. Die Übermittlung der Daten in schriftlicher Form kann nach Absatz 6 gebührenfrei nur noch gewählt werden, wenn technische Probleme vorliegen.

In Absatz 2 werden im Hinblick auf die Digitalisierung von Verwaltungsleistungen die Übermittlungs- und die Abrufdaten für die allgemeine Behördenauskunft sowie für die in Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden einheitlich festgelegt und an die Bedürfnisse der abrufenden Stellen angepasst. Eine vom Ministerium für Inneres und Kommunales Brandenburg und der Koordinierungsstelle für IT-Standards durchgeführte Länderumfrage zum länderübergreifenden Datenabruf hat ergeben, dass die Mehrheit der Länder nach § 38 Absatz 5 Satz 1 eine Erweiterung der Datenkataloge für die Abrufdaten vorgenommen hat. Allerdings erfolgte die Datenerweiterung in den Ländern unterschiedlich, so dass beim länderübergreifenden Datenabruf Probleme entstehen. Zur Vereinheitlichung der Datenkataloge werden daher die Daten, die bereits von der Mehrheit der Länder im Datenabruf zugelassen wurden, in die Datenkataloge des Bundesmeldegesetzes aufgenommen. Im Kontext der allgemeinen Behördenauskunft betrifft dies in Absatz 2 Satz 1 folgende im Melderegister gespeicherte Daten:

- derzeitige Staatsangehörigkeiten (§ 3 Absatz 1 Nummer 9),
- frühere Anschriften, bei Zuzug aus dem Ausland auch den Staat bei Wegzug in das Ausland auch die Zuzugsanschrift im Ausland und den Staat (§ 3 Absatz 1 Nummer 12),
- Einzugsdatum, Auszugsdatum, Datum des letzten Wegzugs aus einer Wohnung im Inland sowie Datum des letzten Zuzugs aus dem Ausland (§ 3 Absatz 1 Nummer 13) und
- Familienstand, bei Verheirateten oder Lebenspartnern zusätzlich Datum und Ort der Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft sowie bei Eheschließung oder Begründung der Lebenspartnerschaft im Ausland auch den Staat (§ 3 Absatz 1 Nummer 14).

Die Erweiterung des Datenkatalogs um die Daten zum Ehegatten oder Lebenspartner (§ 3 Absatz 1 Nummer 15) und die Daten zu minderjährigen Kindern (§ 3 Absatz 1 Nummer 16) berücksichtigt die mit der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen (z. B. Onlinezugangsgesetz, Infektionsschutz und im Sozialbereich) notwendigen Datenkategorien. Zudem hat die Mehrheit der Länder die Daten bereits im Kontext der Auskunft an Behörden nach § 34 Absatz 4 Satz 1 zugelassen.

Satz 2 legt weitere Daten fest, die die in Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden zusätzlich erhalten dürfen. Neben den bereits derzeit nach § 38 Absatz 3 Nummer 4 und 5 abrufbaren

Pass- und Ausweisdaten sowie den Daten zu waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnissen sollen die Strafverfolgungs- und Verfassungsschutzbehörden auch Kenntnis über die Tatsache der Versagung oder Entziehung des Passes erhalten, um die Lage besser beurteilen zu können. Die Angaben zum Eigentümer der Wohnung oder Wohnungsgeber sind bei Fahndungen oder anderweitigen Ermittlungsverfahren wie beispielsweise zum Sozialleistungsbetrug im Zusammenhang mit Schrottimmobilien und zu Scheinanmeldungen erforderlich.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a.

Zu Buchstabe c

Die Streichung dient zur Klarstellung und zwecks Gleichlauf mit anderen Ziffern des Satzes. Satz 1 gilt sowohl bei Polizei- und Verfassungsschutzbehörden als auch bei Staatsanwaltschaften und Gerichten immer sowohl für die des Bundes als auch die der Länder.

Zu Buchstabe d

Die Änderung berechtigt auch die Staatsanwaltschaften, für gefährdete Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter, die beispielsweise im Bereich der Organisierten Kriminalität tätig sind, als Behörde nach § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 2 Auskunftssperren zu veranlassen. Damit wird sichergestellt, dass die Staatsanwaltschaft als veranlassende Behörde unterrichtet wird, wenn eine andere Behörde aus dem Katalog des § 4 Absatz 4 Satz 1 Meldedaten zu der gefährdeten Person anfragt. Um nach dem geltenden Recht einen entsprechenden Schutz für gefährdete Staatsanwälte und Staatsanwältinnen zu erhalten, muss bisher die Polizei als veranlassende Stelle in Anspruch genommen werden.

Zu Buchstabe e

Zur Stärkung der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen und zur Entlastung von Meldebehörden sind grundsätzlich nur noch elektronische Datenübermittlungen und die automatisierte Erteilung von Behördenauskünften gebührenfrei. Bei Datenübermittlungen durch eine Weitergabe in schriftlicher Form dürfen nach Satz 2 keine Gebühren erhoben werden, wenn die Meldebehörde die Daten aus Gründen, die in ihrer Verantwortung liegen, nicht elektronisch oder durch einen automatisierten Abruf übermitteln kann oder eine Aussteuerung in das manuelle Verfahren gesetzlich geregelt ist.

Zu Nummer 9

Absatz 1 und 2 legen für den automatisierten Abruf den Umfang der Abrufdaten differenziert nach einer Personensuche und freien Suche fest. Zu einer namentlich bestimmten Person dürfen nach Absatz 1 alle Daten abgerufen werden, die Inhalt einer Datenübermittlung sein dürfen.

Der Datenumfang des Abrufs über eine Vielzahl von Personen nach Absatz 2 stimmt bis auf die Aufnahme der aktuellen Staatsangehörigkeiten mit demjenigen der bisherigen einfachen Behördenauskunft überein. Die Kenntnis der Staatsangehörigkeit ist bei Ermittlungen zu einem konkreten Objekt für den Einsatz von Dolmetschern erforderlich. Mit dem Datenkatalog wird der abrufenden Stelle die Feststellung der Daten ermöglicht, die für einen Abruf zu einer namentlich bestimmten Person benötigt werden. Absatz 2 Satz 2 übernimmt für die in Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden die bisher in § 38 Absatz 3 genannten zusätzlichen Abrufdaten und erweitert den Datenkatalog aus den in Nummer 8 Buchstabe a genannten Gründen um die Daten zum Wohnungsgeber.

Absatz 3 beschränkt den bisher in § 38 Absatz 5 Satz normierten automatisierten Abruf weiterer Daten durch öffentliche Stellen auf die Personensuche. Die Einschränkung ist im

Hinblick auf die Erweiterung der Auswahldaten im automatisierten Abruf über eine Vielzahl von Personen, die nicht nach Absatz 1 bestimmt sind, erforderlich.

Absatz 4 entspricht dem derzeitigen § 38 Absatz 2 Satz 2.

Absatz 5 regelt eine Ausnahme vom Anwendungsbereich des § 34a Absatzes 5. Die praktische Anwendung des automatisierten Abrufs hat gezeigt, dass für Sicherheitsbehörden die Datenlage bei Auskunftssperren, die nicht von Amts wegen auf Veranlassung einer in § 34 Absatz 4 Satz 1 Nummer 1, 2 und 6 bis 9 genannten Behörde eingetragen wurden, verbesserungsbedürftig ist. Derartigen Auskunftssperren liegen in der Regel Sachverhalte zugrunde, bei denen die Meldebehörde über keine Informationen verfügt, die dazu führen, die Auskunftserteilung an diese Behörden nach § 8 BMG abzulehnen. Gleichzeitig führt der Übergang ins manuelle Verfahren bei Gefahr im Verzug zu nicht hinnehmbaren Verzögerungen. Sicherheitsbehörden sollen daher in diesen Fällen im automatisierten Verfahren eine Auskunft erhalten, wenn die Behörde durch eine automatisierte Erteilung an die Leiterin oder den Leiter der Behörde oder an von der Behördenleitung hierzu besonders ermächtigte Bedienstete sichergestellt, dass die personenbezogenen Daten nicht aus sachfremden Erwägungen abgerufen werden und damit der Schutz der Rechte der betroffenen Person gewährleistet wird.

Zu Nummer 10

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt die Überschrift an den geänderten Regelungsinhalt an

Zu Buchstabe b

Absatz 1 und 2 legen den Umfang der Auswahldaten differenziert nach einer Personensuche und freien Suche fest. Die Differenzierung ist notwendig, da die derzeitige Regelung des automatisierten Abrufs eine Nutzung in der Weise begünstigt, dass große Trefferlisten entstehen, auch wenn Daten zu einer namentlich bestimmten Person gesucht werden. Dies ist sowohl aus Gründen des Datenschutzes als auch wegen der Belastung der Systeme unerwünscht.

Grundsätzlich sind den öffentlichen Stellen für einen automatisierten Abruf zur Identifizierung der betroffenen Person die Grunddaten Name und Anschrift bekannt. Diese Voraussetzung wird genutzt, um mit der Abrufmöglichkeit zu einer namentlich bestimmten Person für die abrufenden Stellen sicherzustellen, dass die gesuchte Person mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit identifiziert wird und der erweiterte Datenkatalog nach § 34 Absatz 1 zur Erfüllung ihrer Aufgaben abrufbar ist. Nach Absatz 2 Satz 1 sind für den Datenabruf zu einer bestimmten Person zwingend der Familienname oder ein früherer Name und mindestens ein jeweils dazugehörender Vorname sowie eine Anschrift anzugeben. Die Anschrift ist verzichtbar, wenn neben dem Wohnort mindestens eines der genannten Grunddaten angegeben wird. Die Nutzung der AZR-Nummer als Auswahldatum wird zum Zweck der eindeutigen Zuordnung bis zur Erteilung einer Niederlassungserlaubnis oder einer Erlaubnis zum Daueraufenthalt-EU ermöglicht.

Absatz 2 entspricht für die Datenübermittlung dem derzeitigen § 34 Absatz 2 und legt für automatisierte Abrufe über eine Vielzahl von Personen, die nicht nach Absatz 1 bestimmt sind, den Umfang der Auswahldaten fest. Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden dürfen aufgrund der Art der ihnen zugewiesenen Aufgaben alle Daten nach § 34 Absatz 1 Satz 1 und zudem die Daten für waffen- und sprengstoffrechtliche Verfahren nach § 3 Absatz 2 Nummer 7 und 8 nutzen. Die Nutzung der waffen- und sprengstoffrechtlichen Erlaubnisse als Auswahlkriterium für den Abruf über eine Vielzahl von Personen wird zugelassen, um sicherzustellen, dass die Sicherheits- und Strafverfolgungsbehörden eine Auskunft mit der aktuellen Anschrift erhalten. Die übrigen öffentlichen Stellen dürfen einen entsprechend ihrer Aufgabenerfüllung eingeschränkten Datenkatalog nutzen.

Absatz 3 entspricht inhaltlich dem derzeitigen Absatz 5 Satz 2 und Absatz 4 entspricht inhaltlich dem derzeitigen Absatz 4 Satz 2 und 3.

In Absatz 5 wird die Möglichkeit eines Verzichts auf einen Übergang in das manuelle Verfahren zugelassen. Besteht für eine Person eine Auskunftssperre wegen Gefahr für Leben, Gesundheit, persönliche Freiheit oder ähnliche schutzwürdige Interessen muss die Meldebehörde vor Erteilung einer Melderegisterauskunft oder einer Datenübermittlung prüfen, ob für die betroffene Person durch die Auskunft eine Gefahr entstehen könnte. Um dies beurteilen zu können, ist eine Anhörung der betroffenen Person oder der die Auskunftssperre veranlassenden Stelle oder gegebenenfalls beider erforderlich. Der hierfür erforderliche Zeitraum ist von den Umständen des Einzelfalls und der Arbeitsbelastung der Meldebehörden abhängig. Durch die Zeitverzögerung ist für abrufende Stellen, die situationsbedingt darauf angewiesen sind, sehr zeitnah auf die erforderlichen Daten zurückgreifen zu können, eine Auskunft nach Abschluss der Prüfung nutzlos. Um die Meldebehörde von einer überflüssigen Prüfung zu entlasten, sollen die abrufenden Stellen mit dem Abruf die Möglichkeit erhalten, auf eine Auskunft nach Prüfung einer Auskunftssperre zu verzichten. Die abrufenden Stellen erhalten dann entweder sofort eine Auskunft oder bei Vorliegen einer Auskunftssperre eine Mitteilung, die keine Rückschlüsse darauf zulässt, ob zu der betroffenen Person keine Daten vorhanden sind oder eine Auskunftssperre besteht (sog. neutrale Antwort). Die mit dem Eingang eines Auskunftersuchens bestehenden Unterrichtungspflichten werden durch den Verzicht nicht eingeschränkt.

Zu Nummer 11

In Absatz 1 wird klargestellt, dass es nicht um die Daten der Person geht, sondern um den Abruf durch hierzu befugte Personen. Die Erweiterung der Datenkataloge der zum Abruf bereitgehaltenen Daten nach § 34 Absatz 2 erfordert weitergehende Maßnahmen zur Sicherstellung des Datenschutzes. Um einen unbefugten Abruf von Daten zu unterbinden, werden die abrufenden Stellen zusätzlich verpflichtet sicherzustellen, dass nur die für ihre Aufgabenerfüllung erforderlichen Daten abgerufen werden.

Zu Nummer 12

Die Verwaltung sollte bereits vorhandene Daten nutzen, statt diese erneut bei Bürgerinnen und Bürgern zu erheben. Dies erfordert eine einfache und datensparsame Möglichkeit, die Richtigkeit und Aktualität vorhandener Daten automatisiert zu überprüfen, die der Verwaltung z. B. aus früheren Anträgen bekannt sind. Diesem Bedarf trägt die neu eingefügte Möglichkeit einer Datenbestätigung Rechnung. Gegenüber dem Abruf von Daten aus dem Melderegister ist sie datensparsamer, da die Meldebehörde keine Daten übermittelt, sondern lediglich die Übereinstimmung oder Nichtübereinstimmung der ihr vorgelegten Daten mit dem Melderegister zurückmeldet.

Zu Nummer 13

Zu Buchstabe a

Die Änderung passt die Überschrift an den geänderten Regelungsinhalt an.

Zu Buchstabe b

Mit der Änderung in Absatz 1 wird berücksichtigt, dass auch im Fall einer automatisierten Datenbestätigung eine Protokollierung zum Zweck der Datenschutzkontrolle, hieraus folgender Strafverfahren, der Sicherstellung des Betriebs der Register und der Auskunftserteilung an die betroffene Person erforderlich ist. Zudem wird die Meldebehörde verpflichtet, bei einem Abruf von Daten einer namentlich bestimmten Person zusätzlich den Anlass des Abrufs und die Treffer zu protokollieren. Durch die Protokollierung der Treffer – statt wie bisher die Anzahl der Treffer – können der betroffenen Person und den Datenschutzbeauf-

tragten weitere Daten zu Kontrollzwecken zur Verfügung gestellt werden. Mit der Ergänzung in Nummer 6 um die Bezeichnung des Verfahrens wird berücksichtigt, dass bei einem maschinellen Abruf keine abrufende Person protokolliert werden kann.

Die Änderungen in Absatz 2 betreffen redaktionelle Klarstellungen. Mit den in der Vorschrift derzeit genannten Abrufkriterien sind die Auswahlkriterien gemeint und bei einem Abruf von Daten über eine Vielzahl nicht namentlich bestimmter Personen entstehen keine Treffer- sondern Ergebnislisten.

Zu Buchstabe c

Die Änderung ergänzt die Protokollierungspflicht der in § 34 Absatz 4 Satz 1 genannten Behörden um die Fälle einer maschinellen Datenbestätigung.

Zu Buchstabe d und e

Mit der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes wird erstmals die Möglichkeit geschaffen, dass die betroffene Person selbst ihre Meldedaten über ein Nutzerkonto aus dem Melderegister abrufen und in verschiedener Weise weiterverwenden kann (z. B. nach §§ 18, 18a). Sie müssen, wie auch andere Abrufe durch die betroffene Person selbst (z.B. Selbstauskunft), protokolliert werden. Dadurch können die Protokolldaten der betroffenen Person und den Datenschutzbeauftragten zu Kontrollzwecken zur Verfügung gestellt und evtl. Missbräuche des Nutzerkontos (Identitätsdiebstahl) aufgedeckt werden.

Zu Nummer 14

Zu Buchstabe a

Zu Doppelbuchstabe aa

Für öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften ist aufgrund der Übermittlung in einem Datensatz die Verbindung zwischen einem Mitglied und dessen Familienangehörigen, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, erkennbar. Im Gegensatz dazu ist bislang der Familienverbund bei Mitgliedern, die miteinander verheiratet sind und der gleichen Religionsgesellschaft angehören, nicht immer erkennbar. Ihre Daten werden getrennt übermittelt, so dass im Fall einer Änderung bei einem verheirateten Mitglied nur dessen Datensatz als Änderungsdienst ausgeliefert wird. Zudem gelingt die Verbindung zwischen einer Religionsgesellschaft angehörenden Kindern und ihren derselben Religionsgesellschaft angehörenden Eltern nur über die Angaben zum gesetzlichen Vertreter, die aber oftmals lückenhaft sind. In der Praxis hat sich gezeigt, dass dieses Verfahren trotz der erheblichen gemeinsamen Bemühungen fehleranfällig ist und den Familienverbund nicht immer korrekt abbildet. Die Kenntnis des Familienverbunds ist für die Religionsgesellschaften zur Erfüllung kirchlicher Aufgaben wie Seelsorge und Beratung erforderlich. Um das Zuordnungsproblem zu beheben, soll die familiäre Verbindung von einem Kirchenmitglied zu einem derselben Religionsgesellschaft angehörenden Kirchenmitglied genauso geregelt werden wie zu einem Nichtmitglied.

Zu Doppelbuchstabe bb bis Doppelbuchstabe dd

Zu Familienangehörigen von Mitgliedern, die nicht derselben oder keiner Religionsgesellschaft angehören, sollen zusätzlich auch frühere Namen übermittelt werden dürfen, um die Erkennbarkeit einer familiären Verbindung zu erleichtern. Die Erweiterung um dieses Datum von Familienangehörigen haben bereits 10 Bundesländer vorgenommen.

Zu Doppelbuchstabe ee

Durch die Änderungen in Nummer 7 soll klargestellt werden, dass zu derzeitigen Anschriften oder der Wegzugsanschrift die Angabe, ob es sich um eine Haupt- oder Nebenwohnung handelt, übermittelt werden darf.

Zu Buchstabe b

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu Buchstabe a Doppelbuchstabe aa.

Zu Nummer 15

Die Änderung überträgt die Verzichtsmöglichkeit für öffentliche Stellen zum Übergang ins manuelle Verfahren auf die automatisierte Melderegisterauskunft.

Zu Nummer 16

Mit der Datenbestätigung wird die Möglichkeit geschaffen, vorhandene Daten automatisiert zu verifizieren. Sie ist gegenüber der Melderegisterauskunft datensparsamer, da keine Daten aus dem Melderegister übermittelt werden, sondern lediglich die Übereinstimmung der angegebenen Daten mit den im Melderegister gespeicherten Daten bestätigt oder nicht bestätigt wird. Liegt eine Auskunftssperre oder ein bedingter Sperrvermerk vor, wird eine neutrale Antwort erteilt. Im Fall einer Auskunftssperre sind die betroffene Person und ggf. die veranlassende Stelle über die Anfrage zu informieren, so dass sie ggf. ergänzende Schutzmaßnahmen treffen können.

Zu Nummer 17

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 34 Absatz 5.

Zu Nummer 18

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 38.

Zu Nummer 19

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 38.

Zu Nummer 20

Zu Buchstabe a

Es handelt sich um eine Folgeänderung zu § 56 Nummer 4 und 6.

Zu Buchstabe b

Mit der Ergänzung wird die Ermächtigungsgrundlage um die Vorgabe zur Vereinheitlichung der Datenkataloge auf DSMeld-Blatt-Ebene für den länderübergreifenden Datenabruf erweitert.

Zu Artikel 3 (Folgeänderungen)

Zu Nummer 1

Aufgrund der Änderungen des automatisierten Abrufverfahrens kann die Regelung des § 7 Absatz 2 des Internationalen Familienrechtsverfahrensgesetzes (IntFamRVG), die gegenwärtig die Übermittlung bestimmter weiterer Daten im automatisierten Verfahren gemäß § 38 Absatz 5 BMG ermöglicht, entfallen. Die in § 7 Absatz 2 IntFamRVG genannten weiteren

Daten sind künftig im Katalog der nach § 34a Absatz 2 Satz 2 BMG abrufbaren Daten enthalten. Die separate Befugnis nach § 7 Absatz 2 IntFamRVG zum Datenabruf ist damit überflüssig.

Zu Nummer 2

Es handelt sich um eine Folgeanpassung zu Nummer 1.

Zu Nummer 3

Aufgrund der Änderungen des automatisierten Abrufverfahrens ist die Befugnis der Zentralstelle für Finanztransaktionsuntersuchungen nach § 31 Absatz 7 des Geldwäschegesetzes (GwG) zum Abruf von weiteren Daten anzupassen. Die in § 31 Absatz 7 Nummern 1 und 2 GwG genannten Daten sind künftig in dem abrufbaren Datenkatalog nach § 34a Absatz 2 Satz 2 enthalten, so dass der Bedarf für eine Erweiterung nach § 35 Absatz 5 Satz 1 entfällt.

Zu Artikel 4 (Inkrafttreten)

Die Vorschrift regelt das Inkrafttreten dieses Gesetzes. Die unterschiedlichen Zeitpunkte für das Inkrafttreten dieses Gesetzes sind im Hinblick auf die erforderliche Vorbereitung und technische Umsetzung im Standard XMeld erforderlich. Die von Absatz 1 erfassten Änderungen durch Artikel 1 des Gesetzes können unabhängig von den Releasezyklen umgesetzt werden. Für die von Absatz 2 erfassten Änderungen in Artikel 2 und die daran anknüpfenden Folgeänderungen in Artikel 3 des Gesetzes bedarf es noch einer Anpassung des Standards XMeld, so dass die Änderungen erst mit Inkrafttreten des Releases zum 1. November 2021 in Kraft treten können.